

# SITZUNG

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 9. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 13.11.2025

Sitzungstag: Donnerstag, den 13.11.2025 von 19:30 Uhr bis 22:15 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Neunkirchen

<b>Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen</b>	
<b>Anwesend</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Vorsitzender</b>	
<b>3. Bgm. Hennig, Egid</b>	
<b>Schriftführer</b>	
<b>Verwaltungsfachwirt Schuhmacher, Pascal</b>	
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>GR Söser, Johann</b>	
<b>GR Seifried, Dominique</b>	
<b>GR Eisenhauer, Katharina</b>	
<b>GR Bienert, Christoph</b>	
<b>GR Ulrich, Thomas</b>	
<b>GR Knörzer, Benjamin</b>	
<b>GR Scheurich, Andreas</b>	
<b>Abwesend</b>	
<b>Vorsitzender</b>	
<b>1. Bgm. Seitz, Wolfgang</b>	entschuldigt
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>2. Bgm. Weber, Andreas</b>	entschuldigt
<b>GR Haas, Andreas</b>	entschuldigt
<b>GR Busch, Dietmar</b>	entschuldigt
<b>GR Bick, Armin</b>	entschuldigt

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.**

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2025**
- 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windkraftanlagen; Billigung der Unterlagen für die öffentliche Auslage**
- 3. Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses, Ringstraße 3**
- 4. Bauantrag auf Sanierung des Daches mit baulichem Umbau und Ausbau des Dachgeschosses, Balkonumbauten mit Außentreppe und Anbau eines Wintergartens, Brunnenstraße 4**
- 5. Bauantrag auf Nutzungsänderung der Terrasse zu Wohnraum, Neubau eines Carports und Anbau an die bestehende Garage, Ringstraße 8**
- 6. Antrag von GR Thomas Ulrich auf Einrichtung eines gemeindlichen Instagram-Kanals zur Förderung des Gemeindelebens, der Bürgerkommunikation und der Attraktivität der Gemeinde Neunkirchen**
- 7. Sitzungstermine 2026**
- 8. Anfragen und Informationen**
- 8.1. Aufstellung einer weiteren Sitzbank auf dem Friedhof Umpfenbach**
- 8.2. St. Martinsumzug in Neunkirchen und den Ortsteilen**

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

## Öffentliche Sitzung

**1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2025**

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2025 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

**2. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windkraftanlagen; Billigung der Unterlagen für die öffentliche Auslage**

Einleitend führte 3. Bgm. Hennig aus, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Juli 2024 den Beschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst hat. In der Sitzung vom 06. Februar 2025 wurden die Planvorentwürfe gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stellte sich heraus, dass dies bereits die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Die Änderung wird im weiteren Verfahren entsprechend benannt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch entsprechende Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ertal und der Gemeinde Eichenbühl vom 25. Februar 2025 statt. Die Auslage erfolgte vom 25. Februar 2025 bis einschließlich 31. März 2025.

Vom Gemeinderat sind nun die eingegangenen Stellungnahmen zu bewerten und im Anschluss ist beschlussmäßig deren Berücksichtigung festzulegen. Die beschlossenen Änderungen werden anschließend formell in die Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet, sodass der aktualisierte Planentwurf dann Grundlage für die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, die öffentliche Auslage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist.

Anschließend übergab 3. Bgm. Hennig das Wort an Herrn Robin Röhl vom Büro Wegner Stadtplanung aus Veitshöchheim, nachdem das Planungsbüro für die Bauleitplanung (hier: Flächennutzungsplanänderung) beauftragt wurde. Herr Röhl ging eingangs auf die bisherigen Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch ein und erklärte welche Schritte bis zum Inkrafttreten der 16. Flächennutzungsplanänderung noch zu gehen sind. Herr Röhl fasste zunächst die wichtigsten Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen zusammen, bevor die einzelnen Eingaben nacheinander behandelt wurden.

Folgende Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslage und der Behördenbeteiligung gingen ein:

**TEIL A) Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 25.02.2025 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt:

1. Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
2. Regionaler Planungsverband – Region Bayerischer Untermain, Aschaffenburg
3. Landratsamt Miltenberg
4. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Taubertal, Taubertal
5. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
6. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Klingenberg a.Main
7. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt - Außenstelle Miltenberg
9. Bayerischer Jagdverband, Feldkirchen
10. Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Würzburg
11. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
12. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Würzburg
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 (TÖB), Bonn
14. Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
15. RP Stuttgart, Zivile Luftfahrtbehörde, Stuttgart
16. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth
17. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
18. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V., München
19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Bauleitplanung, München
20. Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Landesgeschäftsstelle Nürnberg
21. Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
22. E.ON Bayern AG, Würzburg
23. Netze BW GmbH, Stuttgart
24. EnBW-Regional AG, Öhringen
25. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
26. Zweckverband Wasserversorgung Ertalgruppe, Bürgstadt
27. Deutsche Telekom AG, Würzburg
28. Bayerischer Rundfunk, München
29. E-Plus Mobilfunk, Nürnberg
30. O2 Germany GmbH, Nürnberg
31. Vodafone D2 GmbH, Eschborn
32. Stadt Wertheim
33. Stadt Freudenberg
34. Stadt Köhlshausen
35. Gemeinde Eichenbühl

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (31.03.2025)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

1. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
2. Bayerischer Jagdverband, Feldkirchen
3. Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Würzburg
4. Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
5. Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
6. E.ON Bayern AG, Würzburg

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

7. EnBW-Regional AG, Öhringen
8. Zweckverband Wasserversorgung Ertalgruppe, Bürgstadt
9. Bayerischer Rundfunk, München
10. E-Plus Mobilfunk, Nürnberg
11. O2 Germany GmbH, Nürnberg

Keine Anregungen und Hinweise

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

1. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
2. RP Stuttgart, Zivile Luftfahrtbehörde, Stuttgart
3. Netze BW GmbH, Stuttgart
4. Vodafone D2 GmbH, Eschborn
5. Stadt Wertheim
6. Stadt Kühlshelm
7. Gemeinde Eichenbühl

Anregungen und Hinweise

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1. Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
2. Regionaler Planungsverband – Region Bayerischer Untermain, Aschaffenburg
3. Landratsamt Miltenberg
4. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim
5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg – Außenstelle Klingenberg a. Main
6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt – Außenstelle Miltenberg
7. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
8. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Nürnberg
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 (TÖB), Bonn
10. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth
11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
12. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V., München
13. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat BQ Bauleitplanung, München
14. Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Landesgeschäftsstelle Nürnberg
15. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
16. Deutsche Telekom AG, Würzburg
17. Stadt Freudenberg

**1. Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg,**  
Schreiben vom 28.03.2025

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

### 1. Planung gemäß vorliegenden Unterlagen

Geplant ist die Umsetzung eines Windparks mit 3 Windenergieanlagen (WEA) nördlich des Ortsteils Umpfenbach. Das Gebiet befindet sich im Norden an der Bayerisch – Baden-Württembergischen Landesgrenze, im Westen an der Gemeindegrenze Eichenbühl und wird durch die St 507 in West-Ost Richtung durchquert. Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen hat am 18.07.2024 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 37 ha.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain führt derzeit die Fortschreibung des Regionalplankapitels 5.2 „Energie“ durch. Im Rahmen dieser Fortschreibung haben sich auch in der Gemeinde Neunkirchen geeignete Flächen für Vorranggebiete Windenergie herauskristallisiert. Mit Entwurfsstand vom 01.10.2024 ist ein Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen W 66 im Waldbereich „Winkelschlag“ nördlich der St 507 mit weiterem Verlauf in östlicher Richtung vorgesehen. Dieses Vorranggebiet würde die beiden geplanten WEA nördlich der Staatsstraße beinhalten. Die Gemeinde hält zusätzlich auch Flächen südlich der Staatsstraße im Bereich der Flurnummern 203, 206, 207, 208 und 209 für geeignet. Die Flächen können aber auf Grund des Siedlungsabstandes von unter 1.000 Metern nicht bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Die Gemeinde möchte jedoch die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen forcieren und über das geplante Vorranggebiet hinaus unterstützen.

### 2. Vereinbarkeit mit regionalplanerischen Festlegungen

#### a. Windenergie

Das Zusammenspiel zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung ist in den vorliegenden Unterlagen grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt. Die vorliegende Ausweisung geht über die Entwurfskulisse der Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG-W) hinaus. Grundsatz 5.2.3-05 des Entwurfs des RP1 legt hierzu zukünftig fest, dass eine Konzentration von Anlagen erfolgen soll, die Vereinbarkeit mit den zukünftig ausgewiesenen VRG-W sichergestellt sowie eine Orientierung am regionalplanerischen Konzept erfolgen soll. Diese Vorgaben sehen wir im vorliegenden Entwurf als erfüllt an. Unter Punkt 2 „Planungsrechtliche Situation“ der Begründung sollte auf diesen Grundsatz 5.2.3-05 des aktuellen Entwurfs hingewiesen werden. Auch die Überplanung der VRG-W im Rahmen kommunaler Bauleitplanung ist möglich, sofern diese wie im hier vorliegenden Fall die Konkretisierung bzw. Beschleunigung und nicht eine übermäßige Einschränkung zum Ziel hat.

Die Vereinbarkeit mit den bestehenden Festlegungen des Regionalplans zum Ausbau der Windenergie wird ebenso nachvollziehbar dargelegt.

#### b. Bodenschätze

Im Planentwurf der 13. Änderung des FNP Neunkirchen ist ersichtlich, dass sich das Sondergebiet Windkraftanlagen auch innerhalb des bestehenden Vorranggebietes Bodenschätze

SS 8 des Regionalplans Bayerischer Untermain erstreckt.

Damit geht die Ausweisung über die Abgrenzung des zukünftigen VRG W 66 hinaus, das sich an der Abgrenzung des VRG SS 8 orientiert. In der textlichen Erläuterung (Seite 12 der Begründung) wird dagegen darauf hingewiesen, dass sich das VRG SS 8 außerhalb des Untersuchungsraums befindet.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Aus regionalplanerischer Sicht kann einer Überlagerung mit dem bestehenden VRG SS 8 nicht zugestimmt werden. Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung sind abschließend abgewogen und einer kommunalen Abwägung nicht zugänglich. Der Hinweis auf § 2 EEG ist korrekt, demnach ist der Ausbau der erneuerbaren Energien „als vorrangiger Belang in die jeweilige durchzuführende Schutzgüterabwägung“ einzubringen. Im vorliegenden Fall kann jedoch im Hinblick auf die Nutzung des VRG SS 8 selbst keine Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung stattfinden.

Anders stellt sich die Situation innerhalb des Sicherheitspuffers von 300 m um das Vorranggebiet dar. Dieser ist aus dem regionalplanerischen Konzept zur Ausweisung von Windenergieanlagen entnommen. Dort wird der Puffer als Restriktionskriterium genutzt, um vorsorglich eventuell nötige Sprengabstände in die Prüfung und Abwägung einzubringen. Das Landesamt für Umwelt hat sich im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des RP1 im Hinblick auf das VRG-W 66 geäußert. Demnach findet ein aktiver Abbau von Sandstein statt und in diesem Zusammenhang können auch schonende Sprengungen durchgeführt werden. Das LfU kann nicht ausschließen, dass durch Auswirkungen etwaiger Sprengungen zukünftige Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können, und sieht die Gefahr von Einschränkungen bei zukünftigen zusätzlichen Abbauvorhaben innerhalb des VRG SS 8, weshalb der westliche Bereich des W 66 abzulehnen sei.

Die vorsorgliche Betrachtung heutiger und eventuell zukünftig nötiger Sprengabstände ist weiterhin von Bedeutung und fließt in die Abwägung ein. Außerhalb des VRG SS 8 wird dem Ausbau Erneuerbarer Energien jedoch im Hinblick auf § 2 EEG der Vorrang eingeräumt, weshalb der Ausweisung dieses Teilbereichs als Sondergebiet Windkraftanlagen zugestimmt werden kann. Die tatsächliche Art des Abbaus, deren konkrete Auswirkungen auf die Fläche der 13. Änderung des FNP Neunkirchen und die bestehende Genehmigung innerhalb des VRG SS 8 sind der höheren Landesplanungsbehörde nicht bekannt. Es ist deshalb geboten, innerhalb des 300 m Puffers frühzeitig die tatsächlichen Abbauvorhaben und deren genehmigte Umgriffe und Abbauverfahren in die Planung mit einzubeziehen, um die Vereinbarkeit beider Nutzungen sicherzustellen und mögliche wechselseitige negative Beeinträchtigungen auszuschließen.

### 3. Fazit

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Einwände im Hinblick auf die Überlagerung mit dem VRG SS 8. Diese können zurückgestellt werden bei Veränderung der Plandarstellung und bei Klarstellung in den textlichen Passagen, wonach § 2 EEG außerhalb der Abgrenzung des VRG SS 8 zur Anwendung kommt. Weitere Einwände oder Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung bestehen nicht. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.

Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

#### Zu 1.

Die Ausführungen unter 1. sind lediglich eine Zusammenfassung der Planungen und benötigen keiner Abwägung.

#### Zu 2.

##### a. Windenergie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Zusammenspiel zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung nachvollziehbar dargelegt ist.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundsatz 5.2.3-05 des Entwurfs des RP1 erfüllt ist. In die Begründung wird ein Hinweis zu diesem Grundsatz aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch die Überplanung der VRG-W möglich ist, sofern diese keine Einschränkungen zum Ziel hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bauleitplanung mit den Festlegungen des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie vereinbar sind und damit hier insgesamt keine Bedenken bestehen.

#### b. Bodenschätze

Das Sondergebiet (der Geltungsbereich) wird im Entwurf reduziert. Das VRG SS 8 wird ausgespart. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst. Die Hinweise zu den Sprengabständen werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Sondergebiete liegen fast überwiegend innerhalb des 300 m Sicherheitspuffers. Durch die vorstehend erläuterte Reduzierung des Sondergebietes im westlichen Bereich wird dem Einwand Rechnung getragen. An der Planung im Pufferbereich soll jedoch weiterhin festgehalten werden.

In der Begründung sind bereits Hinweise zu den Risiken innerhalb des Sicherheitspuffers beschrieben. Die weitere Prüfung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung für die jeweiligen konkreten Windkraftanlagen.

#### Zu 3. Fazit

Das Sondergebiet (der Geltungsbereich) wird wie vorgeschlagen reduziert, so dass keine Überlagerung des VRG SS 8 mit dem Sondergebiet mehr stattfindet. Die Ausführungen in der Begründung hinsichtlich § 2 EEG werden entsprechend angepasst.

Mit den getroffenen Änderungen werden die Einwände der Regierung von Unterfranken vollständig beachtet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Einwände oder Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung bestehen.

Die Regierung von Unterfranken wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

#### **Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird an den Geltungsbereich des Vorranggebietes angeglichen, sodass keine Überlagerungen mit dem Sondergebiet VRG SS 8 besteht. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

#### **2. Regionaler Planungsverband – Region Bayerischer Untermain, Aschaffenburg, Schreiben vom 31.03.2025**

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLpIG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLpIG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (81 Abs. 4 BauGB).



**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

### 1. Planung gemäß vorliegender Unterlagen

Geplant ist die Umsetzung eines Windparks mit 3 Windenergieanlagen (WEA) nördlich des Ortsteils Umpfenbach. Das Gebiet befindet sich im Norden an der Bayerisch – Baden-Württembergischen Landesgrenze, im Westen an der Gemeindegrenze Eichenbühl und wird durch die St 507 in West-Ost Richtung durchquert. Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen hat am 18.07.2024 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 37 ha.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain führt derzeit die Fortschreibung des Regionalplankapitels 5.2 „Energie“ durch. Im Rahmen dieser Fortschreibung haben sich auch in der Gemeinde Neunkirchen geeignete Flächen für Vorranggebiete Windenergie herauskristallisiert. Mit Entwurfsstand vom 01.10.2024 ist ein Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen W 66 im Waldbereich „Winkelschlag“ nördlich der St 507 mit weiterem Verlauf in östlicher Richtung vorgesehen. Dieses Vorranggebiet würde die beiden geplanten WEA nördlich der Staatsstraße beinhalten. Die Gemeinde hält zusätzlich auch Flächen südlich der Staatsstraße im Bereich der Flurnummern 203, 206, 207, 208 und 209 für geeignet. Die Flächen können aber auf Grund des Siedlungsabstandes von unter 1.000 Metern nicht bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Die Gemeinde möchte jedoch die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen forcieren und über das geplante Vorranggebiet hinaus unterstützen.

### 2. Vereinbarkeit mit regionalplanerischen Festlegungen

#### a. Windenergie

Das Zusammenspiel zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung ist in den vorliegenden Unterlagen grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt. Die vorliegende Ausweisung geht über die Entwurfskulisse der Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG-W) hinaus. Grundsatz 5.2.3-05 des Entwurfs des RP1 legt hierzu zukünftig fest, dass eine Konzentration von Anlagen erfolgen soll, die Vereinbarkeit mit den zukünftig ausgewiesenen VRG-W sichergestellt sowie eine Orientierung am regionalplanerischen Konzept erfolgen soll. Diese Vorgaben sehen wir im vorliegenden Entwurf als erfüllt an. Unter Punkt 2 „Planungsrechtliche Situation“ der Begründung sollte auf diesen Grundsatz 5.2.3-05 des aktuellen Entwurfs hingewiesen werden. Auch die Überplanung der VRG-W im Rahmen kommunaler Bauleitplanung ist möglich, sofern diese wie im hier vorliegenden Fall die Konkretisierung bzw. Beschleunigung und nicht eine übermäßige Einschränkung zum Ziel hat.

Die Vereinbarkeit mit den bestehenden Festlegungen des Regionalplans zum Ausbau der Windenergie wird ebenso nachvollziehbar dargelegt.

#### b. Bodenschätze

Im Planentwurf der 13. Änderung des FNP Neunkirchen ist ersichtlich, dass sich das Sondergebiet Windkraftanlagen auch innerhalb des bestehenden Vorranggebietes Bodenschätze SS 8 des Regionalplans Bayerischer Untermain erstreckt. Damit geht die Ausweisung über die Abgrenzung des zukünftigen VRG W 66 hinaus, das sich an der Abgrenzung des VRG SS 8 orientiert. In der textlichen Erläuterung (Seite 12 der Begründung) wird dagegen darauf hingewiesen, dass sich das VRG SS 8 außerhalb des Untersuchungsraums befindet.

Aus regionalplanerischer Sicht kann einer Überlagerung mit dem bestehenden VRG SS 8 nicht zugestimmt werden. Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung sind abschließend abgewogen und einer kommunalen Abwägung nicht zugänglich. Der Hinweis auf § 2 EEG ist korrekt, demnach ist der Ausbau der erneuerbaren Energien „als vorrangiger Belang in die

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

jeweilige durchzuführende Schutzgüterabwägung“ einzubringen. Im vorliegenden Fall kann jedoch im Hinblick auf die Nutzung des VRG SS 8 selbst keine Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung stattfinden.

Anders stellt sich die Situation innerhalb des Sicherheitspuffers von 300 m um das Vorranggebiet dar. Dieser ist aus dem regionalplanerischen Konzept zur Ausweisung von Windenergieanlagen entnommen. Dort wird der Puffer als Restriktionskriterium genutzt, um vorsorglich eventuell nötige Sprengabstände in die Prüfung und Abwägung einzubringen. Das Landesamt für Umwelt hat sich im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des RP1 im Hinblick auf das VRG-W 66 geäußert. Demnach findet ein aktiver Abbau von Sandstein statt und in diesem Zusammenhang können auch schonende Sprengungen durchgeführt werden. Das LfU kann nicht ausschließen, dass durch Auswirkungen etwaiger Sprengungen zukünftige Windenergieanlagen beeinträchtigen können und sieht die Gefahr von Einschränkungen bei zukünftigen zusätzlichen Abbauvorhaben innerhalb des VRG SS 8, weshalb der westliche Bereich des W 66 abzulehnen sei.

Die vorsorgliche Betrachtung heutiger und eventuell zukünftig nötiger Sprengabstände ist weiterhin von Bedeutung und fließt in die Abwägung ein. Außerhalb des VRG SS 8 wird dem Ausbau Erneuerbarer Energien jedoch im Hinblick auf § 2 EEG der Vorrang eingeräumt, weshalb der Ausweisung dieses Teilbereichs als Sondergebiet Windkraftanlagen zugestimmt werden kann. Die tatsächliche Art des Abbaus, deren konkrete Auswirkungen auf die Fläche der 13. Änderung des FNP Neunkirchen und die bestehende Genehmigung innerhalb des VRG SS 8 sind der höheren Landesplanungsbehörde nicht bekannt. Es ist deshalb geboten, innerhalb des 300 m Puffers frühzeitig die tatsächlichen Abbauvorhaben und deren genehmigte Umgriffe und Abbauverfahren in die Planung mit einzubeziehen, um die Vereinbarkeit beider Nutzungen sicherzustellen und mögliche wechselseitige negative Beeinträchtigungen auszuschließen.

### 3. Fazit

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Einwände im Hinblick auf die Überlagerung mit dem VRG SS 8. Diese können zurückgestellt werden bei Veränderung der Plandarstellung und bei Klarstellung in den textlichen Passagen, wonach § 2 EEG außerhalb der Abgrenzung des VRG SS 8 zur Anwendung kommt.

Weitere Einwände oder Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung bestehen nicht.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

#### Zu 1.

Die Ausführungen unter 1. sind lediglich eine Zusammenfassung der Planungen und benötigen keiner Abwägung.

#### Zu 2.

##### a. Windenergie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Zusammenspiel zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung nachvollziehbar dargelegt ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundsatz 5.2.3-05 des Entwurfs des RP1 erfüllt ist. In die Begründung wird ein Hinweis zu diesem Grundsatz aufgenommen.

**vom 13.11.2025**

Zahl der Mitglieder: 13

**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.**

Anwesend: 8

**Die Sitzung war öffentlich.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch die Überplanung der VRG-W möglich ist, sofern diese keine Einschränkungen zum Ziel hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bauleitplanung mit den Festlegungen des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie vereinbar sind und damit hier insgesamt keine Bedenken bestehen.

#### b. Bodenschätze

Das Sondergebiet (der Geltungsbereich) wird im Entwurf reduziert. Das VRG SS 8 wird ausgespart. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst.

Die Hinweise zu den Sprengabständen werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Sondergebiete liegen fast überwiegend innerhalb des 300 m Sicherheitspuffers. Durch die vorstehend erläuterte Reduzierung des Sondergebietes im westlichen Bereich wird dem Einwand Rechnung getragen. An der Planung im Pufferbereich soll jedoch weiterhin festgehalten werden.

In der Begründung sind bereits Hinweise zu den Risiken innerhalb des Sicherheitspuffers beschrieben. Die weitere Prüfung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung für die jeweiligen konkreten Windkraftanlagen.

#### Zu 3. Fazit

Das Sondergebiet (der Geltungsbereich) wird wie vorgeschlagen reduziert, so dass keine Überlagerung des VRG SS 8 mit dem Sondergebiet mehr stattfindet. Die Ausführungen in der Begründung hinsichtlich § 2 EEG werden entsprechend angepasst.

Mit den getroffenen Änderungen werden die Einwendungen des Regionalen Planungsverbandes – Region Bayerischer Untermain vollständig beachtet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Einwände oder Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung bestehen.

Der Regionale Planungsverband – Region Bayerischer Untermain wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

#### **Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird an den Geltungsbereich des Vorranggebietes angeglichen, sodass keine Überlagerungen mit dem Sondergebiet VRG SS 8 besteht. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

### **3. Landratsamt Miltenberg, Schreiben vom 11.03.2025**

#### Sachverhalt

Die Gemeinde Neunkirchen beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans durch Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“. Ziel ist es, dadurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von drei Windenergieanlage (WEA) zu schaffen.

Die Errichtung ist im räumlichen Zusammenhang mit den zwei bereits bestehenden WEA auf der Gemarkung Umpfenbach vorgesehen. Der Änderungsbereich liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 800 Metern zum Ortsrand von Umpfenbach. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 207, 208, 290 und 291, sowie Teilflächen der Flurnummern 203, 206, 209 und 280 der Gemarkung Umpfenbach mit einer Fläche von insgesamt ca. 36,94 ha.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Im Entwurf des derzeit laufenden Verfahrens der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (Stand 1. Oktober 2024, Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung am 15. Januar 2025) liegen zwei der neuen Standorte (Flurbezeichnung „Winkelschlag“) im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Windenergie „W 66“. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung dieser Vorrangflächen sieht einen Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m vor. Der dritte Standort (Flurbezeichnung „Lehmgrubenschlag“) wurde wegen seiner geringeren Entfernung zum Ortsteil Umpfenbach nicht Teil des Vorranggebiets. Durch die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde schon jetzt alle drei Standorte unabhängig vom Regionalplan planungsrechtlich für die Windkraftnutzung zu sichern.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen wird das Gebiet aktuell als Fläche für die Forstwirtschaft (Wald), Fläche für die Landwirtschaft und überörtliche Hauptverkehrsfläche (St 507) dargestellt.

Der Gemeinderat Neunkirchen hat in der Sitzung vom 18. Juli 2024 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit Beschluss vom 6. Februar 2025 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange in die Wege geleitet. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 04 vom 25. Februar 2025 ortsüblich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 wurde das Landratsamt Miltenberg als Behörde und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 31. März 2025 gebeten.

### **3.1. Abteilung Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Mit der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

#### Planungsanlass

Als Ziel der gemeindlichen Planungsabsicht wird in der Begründung (Kapitel 1 und 2) angegeben, dass über die per Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete hinaus zum Flächenbeitragswert gemäß § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) beigetragen werden soll. Außerdem sei die Änderung erforderlich, um die geplante WEA außerhalb des Vorranggebietes „W 66“ zu realisieren. Mit Inkrafttreten des Regionalplans und Feststellung des Erreichens des Flächenziels nach WindBG würde die Privilegierung außerhalb von Windenergiegebieten entfallen. Durch Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ soll dem zuvorkommend die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen gesichert werden. Ergänzend wird in der Restriktionsanalyse (Kapitel 2) erklärt, dass die Windenergieanlagen aufgrund von Art. 82a BayBO wegen des Abstands von unter 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht privilegiert, sondern als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB behandelt werden müssten. Die Änderung des Flächennutzungsplans sei notwendig, um zu verhindern, dass das Vorhaben dessen Darstellungen widerspricht.

Aus Sicht der Bauleitplanung wird die betroffene Fläche durch die geplante Änderung zu einem Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG, in dem die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unabhängig von sonstigen Vorranggebieten und der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes besteht. Nach § 249 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie nicht entgegen. Auch im Entwurf der o. g. Änderung der Regionalplans ist diese Möglichkeit vorgesehen (Stand 1. Oktober 2024; Ziffer 5.2.3 Ausbau Windenergie 05G):

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Außerhalb der festgelegten VRG-W soll eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. In Orientierung am regionalplanerischen Steuerungskonzept soll auch im Rahmen der Bauleitplanung eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Einzelanlagenstandorte sind zu vermeiden. Die Vereinbarkeit mit den bereits ausgewiesenen regionalplanerischen VRG-W ist in der Bauleitplanung sicherzustellen.

Die Planungsabsicht der Gemeinde lässt sich somit durch die Änderung des Flächennutzungsplans verwirklichen. Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen dahingehend keine Bedenken.

Bei den Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen wird insbesondere in der Restriktionsanalyse allerdings verkannt, dass die Änderung des F-Plans ein Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG zur Folge hat. Damit folgt eine Entprivilegierung weder aus Art. 249 Abs. 2 BauGB noch gelten die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a BayBO. Das Vorhaben wäre insofern auch bei Unterschreitung dieser Abstände privilegiert zu behandeln. Wir empfehlen die Erläuterungen dahingehend zu überarbeiten. Zudem sollten zwecks Transparenz und Übersichtlichkeit die Ausführungen zu den landesrechtlichen Mindestabständen bereits in der Begründung im Kapitel 2. Planungsrechtliche Situation ergänzt werden.

#### Flächenumgriff und Standortwahl

Die Privilegierung für WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB schließt neben der eigentlichen Windenergieanlage solche Anlagen mit ein, die deren Zweck dienen. Dazu gehören alle dafür technisch erforderlichen, baulichen und sonstigen Bestandteile der Anlagen, die für die Umwandlung der Windenergie in Elektrizität (Strom) erforderlich sind (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger | BauGB § 35 Rn. 58-58b - beck-online). Im Umkehrschluss und bezogen auf die Absicht der Gemeinde, die Privilegierung der WEA auch über die Erreichung der Flächenziele hinaus zu erhalten, sollte beachtet werden, dass die gewählten Standorte mitsamt o. g. Anlagen innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiets liegen.

#### Alternativstandorte

Laut Begründung hält die Gemeinde Neunkirchen den geplanten Standort trotz seiner Lage außerhalb eines voraussichtlichen Vorranggebiets für Windenergie für geeignet. Gleichzeitig geht aus dem Umweltbericht hervor, dass die Auswirkungen der WEA auf den Menschen und das Landschaftsbild insbesondere am ortsnäheren Standort „Lehmgrubenschlag“ durchaus erheblich sein können (Umweltbericht Kapitel 2.5 und 2.6). Es wird zwar darauf verwiesen, dass die Flächen innerhalb des Vorranggebiets keine Alternativstandorte seien, da diese zur Erfüllung der Anforderungen nach dem WindBG benötigt würden (Umweltbericht Kapitel 5). Warum aber nicht zumindest zuerst auf diese - voraussichtlich konfliktärmeren - Flächen zugegriffen werden soll, wird nicht erklärt.

Wir bitten darum, die Begründung bzw. den Umweltbericht um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

#### Optisch bedrängende Wirkung/ Höhenbeschränkung

Im Umweltbericht (Kapitel 2.5) wird ausgeführt, dass es trotz voraussichtlicher Einhaltung der Abstände nach § 249 Abs. 10 BauGB am ortsnahen Standort („Lehmgrubenschlag“) subjektiv zu einer bedrängenden Wirkung kommen kann, was dafür spreche, dort einen Anlagentyp mit geringerer Nabenhöhe und Rotordurchmesser zu verwenden. Der Flächennutzungsplan verfügt gegenüber einem Bebauungsplan zwar über wesentlich weniger Steuerungsinstrumente für spätere Bauvorhaben. Nach § 5 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 1 BauNVO kann aber die Höhe baulicher Anlagen im Rahmen der Festlegung des allgemeinen

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Maßes der baulichen Nutzung bestimmt werden. Zugleich weisen wir darauf hin, dass gemäß des Entwurfes zur Änderung des Regionalplans Höhenbeschränkungen innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie nicht zulässig wären. Die Möglichkeit zur Höhenbeschränkung bestünde demgemäß lediglich für den Standort „Lehmgrubenschlag“. Die mit Höhenbeschränkung versehenen Flächen wären zudem nicht auf den Flächenbeitragswert anzurechnen (§ 4 Abs. 1 WindBG).

#### Nachrichtliche Übernahmen und Gliederung der Planzeichenerklärungen

Nach § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Es wird empfohlen auch den aktuellen Planungsstand des Vorranggebiets für Windenergie „W 66“ im Flächennutzungsplan zu vermerken.

Weiterhin empfehlen wir innerhalb der Planzeichenerklärung die nachrichtlichen Übernahmen von den eigenen Darstellungen des Flächennutzungsplans durch Einführung eines Gliederungspunktes „Nachrichtliche Übernahmen“ abzusetzen. Nachrichtliche Übernahmen haben lediglich Hinweischarakter. Ihre Regelungswirkung ergibt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan, sondern aus den jeweiligen fachgesetzlichen Rechtsbereichen und den sich daraus ergebenden Verknüpfungen mit dem BauGB. Diese Differenzierung sollte auch in der Planzeichnung kenntlich gemacht werden.

#### Nummerierung der Flächennutzungsplanänderungen

Nach Aktenlage im Landratsamt ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen seit 15. August 1979 rechtsverbindlich und wurde zuletzt im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Richelbach“ am 23. Oktober 2010 zum 13. Mal geändert.

Wir bitten um Abstimmung, ob es sich bei der gegenständlichen Änderung tatsächlich erst um die 13. und nicht bereits um die 14. Änderung des Flächennutzungsplans handelt.

#### Hinweis zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Blick auf die nachfolgenden Verfahrensschritte weisen wir darauf hin, dass bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung die formellen Anforderungen nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diese waren augenscheinlich bereits Vorbild für die Bekanntmachung zur gegenständlichen frühzeitigen Beteiligung und wurden darin bereits zum größten Teil umgesetzt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist bei der Bekanntmachung zum Auslegungsverfahren darüber hinaus jedoch noch anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Weiterhin empfehlen wir den Hinweis zur bevorzugt elektronischen Übermittlung (Nr. 2) im kommenden Verfahrensschritt um eine E-Mail-Adresse zur Abgabe der Stellungnahmen zu ergänzen.

#### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

##### Zu Planungsanlass

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Sondergebiete für Windenergie an Land in Flächennutzungsplänen als Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG gelten. Somit finden gem. Art. 82b BayBO die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a BayBO keine Anwendung auf diese Flächen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Planungsabsicht der Gemeinde aus bauleitplanerischer Sicht durch die Änderung des Flächennutzungsplans verwirklichen lässt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben privilegiert zu behandeln ist. Die

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Erläuterungen in der Begründung, Teil A, Kap. 1 und 2 werden entsprechend geändert. Ferner werden zwecks Transparenz und Übersichtlichkeit die Ausführungen zu den landesrechtlichen Mindestabständen bereits in der Begründung im Kapitel 2. Planungsrechtliche Situation wie vorstehend ergänzt

#### Zu Flächenumgriff und Standortwahl

Die genauen Anlagenstandorte sind derzeit noch nicht bekannt. Die Sondergebiete wurden im Flächennutzungsplan so dimensioniert, dass alle dauerhaft benötigten Anlagen (wie die Windenergieanlage selbst, die Fundamente, die Nebenanlagen und Stellflächen für Fahrzeuge) innerhalb der Sondergebiete liegen. Die nur temporär benötigte Kranmontagefläche kann hier auch außerhalb der Sondergebietsfläche liegen.

#### Zu Alternativstandorte

Im Rahmen der Artenschutzkartierung wurden im östlichen Bereich des Vorranggebietes W66 windkraftsensible Arten vorgefunden. Teile des östlichen Vorranggebietes liegen im Nahbereich bzw. zentralen Prüfbereich von Wespenbussard bzw. Rotmilan. Daher ist ein Betrieb von WEA hier aktuell nur mit Einschränkungen möglich, die die Wirtschaftlichkeit der WEA deutlich herabsetzen würden.

Grundsatz 5.2.3-05 des Entwurfs des Regionalplans RP1 ist eine Konzentration der Anlagen. Die Ergänzung einer dritten WEA südlich des westlichen Teils des Vorranggebietes wird als konfliktarme und aufgrund der Eigentumsverhältnisse zeitnah realisierbare Möglichkeit gesehen, dennoch einen konzentrierten Windpark in Anknüpfung an die beiden bestehenden WEA zu realisieren. Das verhältnismäßig geringe Konfliktpotenzial ergibt sich aus der durchgeführten Standortanalyse, der durchgeführten Artenschutzkartierung sowie der Nord-Süd-Ausrichtung des geplanten Sondergebiets, die dazu führt, dass die drei möglichen WEA von Umpfenbach und, soweit relevant, Ebenheid aus gesehen weitgehend hintereinander erscheinen, weshalb sich der Grad einer möglichen Umzingelung durch den dritten, südlichsten Standort nicht erheblich erhöht.

Der Umweltbericht wird um die entsprechenden Aussagen ergänzt.

#### Zu Optisch bedrängende Wirkung / Höhenbeschränkung

Der Hinweis zur Möglichkeit der Höheneinschränkung zur Reduzierung der optisch bedrängenden Wirkung wird zur Kenntnis genommen. Da es jedoch Ziel der Gemeinde ist, zusätzlich zu den Ausweisungen des Regionalplans Windenergie zu ermöglichen und dies auch in den Flächenbeitragswert (gem. § 4 Abs. 1 WindBG) eingerechnet werden soll, ist wie dargelegt eine Höhenbeschränkung nicht vorgesehen.

Da die genaue Lage und Art der Anlagen noch nicht bekannt sind, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine genauere Beurteilung erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren werden mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf detailliert untersucht. Ggf. ergibt sich daraus indirekt eine Höhenbegrenzung.

#### Zu Nachrichtliche Übernahmen und Gliederung der Planzeichenerklärungen

Der aktuelle Planungsstand des Vorranggebietes für Windenergie W 66 wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die vorgeschlagene Trennung von nachrichtlichen Übernahmen und Darstellungen wird auf dem Planblatt ergänzt.

#### Zu Nummerierung der Flächennutzungsplanänderungen

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt handelt es sich tatsächlich bereits um die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung wird im weiteren Verfahren entsprechend benannt. Die Unterlagen werden angepasst.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**Zu Hinweis zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Hinweis zu den formellen Anforderungen an die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen, die formellen Anforderungen werden beachtet.

Eine E-Mail-Adresse für die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen wird in das Anschreiben sowie die Bekanntmachung aufgenommen.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

**3.2. Abteilung Natur- und Landschaftsschutz**

Die Ausweisung von Sondergebieten im Flächennutzungsplan führt dazu, dass auch die nicht im Regionalplan vorgesehene Fläche zu einem Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG wird. Die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG (derzeit gültig für Verfahren, die bis zum 30. Juni 2025 beantragt werden) greifen allerdings nur, wenn eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde.

Gemäß Antragsunterlagen (S. 17 „Begründung mit Umweltbericht“) wurde eine Untersuchung kollisions- und störungsgefährdeter Arten beauftragt. Der Ergebnisbericht steht im Vorentwurf noch aus und wird im Entwurf ergänzt. Eine umfassende naturschutzrechtliche Einschätzung ist erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse möglich.

Nach derzeitigem Sachstand bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht unter Hinweis auf die beigefügte fachtechnische Stellungnahme und unter Beachtung der nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes.

Empfehlungen

Es sollte geprüft werden, ob naturschutzfachlich weniger wertvolle Flächen bzw. vorbelastete Flächen für die Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie bzw. die spätere Errichtung der WEAs genutzt werden könnten. Auch im Rahmen der Klimasituation ist die Erhaltung von Wald wichtig. Sinnvoll wäre z. B. die Verwendung von landwirtschaftlich intensiv genutzten bzw. vorbelasteten Flächen.

Hinweise

- Bei der Untersuchung kollisions- und störungsgefährdeter Arten sollten alle vorhandenen Daten, insbesondere die ASK-Daten aus Bayern und auch Daten aus Baden-Württemberg berücksichtigt werden.
- Gemäß ASK-Daten wurden im Jahr 2013, 2 Individuen des Rotmilans innerhalb des geplanten Sondergebiets für Windenergie (Fl. Nr. 291) erfasst.
- Die Ausweisung als Sondergebiet im Rahmen des FNP und auch der mögliche spätere Betrieb der WEA haben voraussichtlich keinen erheblichen negativen Einfluss auf die Zielarten des nahegelegenen FFH-Gebietes sowie die verschiedenen darin vorkommenden Lebensraumtypen (insbesondere magere Flachland-Mähwiesen).

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Zur Vorbereitung des Vorhabens wurde seitens des Vorhabenträgers eine Spezielle



**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, deren Bericht mit Stand von Oktober 2025 vorliegt. Die zugrunde liegenden Untersuchungen wurden auf der Basis eines frühen Planungsstandes des Vorhabenträgers durchgeführt, der zum Zeitpunkt der vorliegenden Abwägung in Teilen überholt ist. Dies betrifft sowohl die Standorte der WEA als auch die Zuwegung zu diesen (Verringerung der Strecken durch Wald und somit des Eingriffes in den Wald). Dennoch lassen sich auf Basis der vorliegenden saP folgende artenschutzrechtlich relevanten Aussagen treffen, die auch für den aktuellen Planungsstand gelten:

- Hinsichtlich der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind keine Pflanzenarten, Reptilien, Libellen, Käfer und Tagfalter betroffen.
- Fledermäuse: Es sind sowohl kollisionsgefährdete Arten als auch Arten der Roten Liste Bayern und Deutschland im direkten Eingriffsbereich anwesend, die zur Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen führen (fledermausfreundliche Abschaltzeiten).
- Das Vorkommen des Feldhamsters auf den benachbarten Agrarlebensräumen kann nicht ausgeschlossen werden. Falls Teile von Zuwegung/Baufeld in solchen Bereichen liegen, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, inwieweit eine Kontrolle des Baufeldes auf Feldhamsterbauten und entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- Amphibien: Für mögliche temporäre Beeinträchtigungen lokaler und benachbarter Populationen von Gelbbauchunke und Kammmolch durch die Bautätigkeit werden Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet (Amphibienzaun, ökologische Baubegleitung)
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie: Es wurden 21 wertgebende Arten festgestellt, von denen 15 Brutreviere im Gebiet besitzen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bau- und anlagen-/ betriebsbedingte Beeinträchtigungen können mit der Umsetzung von allgemeindienlichen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (z. B. ökologische Baubegleitung, Bauzeitenbeschränkung).

Insgesamt wird in der saP resümiert, dass bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine signifikanten Beeinträchtigungen des vorkommenden Artenspektrums durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Der aktuell vorliegende Stand der saP wird als Anlage zur Begründung des Entwurfs der FNP-Änderung beigefügt. Die saP weist einen stärkeren Detaillierungsgrad auf, als dies für das Bauleitplanverfahren auf Ebene des FNP erforderlich ist. Daher sind nicht alle in der saP enthaltenen Aussagen für die vorliegende Abwägung relevant.

Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb der Grenzen des künftigen Vorranggebietes Windenergie „W66“, das im Rahmen der 18. Verordnung zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ im Regionalplan Bayerischer Untermain festgelegt werden soll. Der Beschluss der 18. Verordnung und der zugehörigen Begründung erging in der Verbandsversammlung am 06.10.2025. Nach Verbindlicherklärung und Bekanntmachung der 18. Verordnung tritt diese voraussichtlich Anfang 2026 in Kraft.

Der Umweltbericht wird durch die entsprechenden Aussagen in der saP ergänzt.

#### Zu Empfehlungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldflächen bei der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie nach Möglichkeit geschont werden sollen, und bevorzugt weniger wertvolle bzw. vorbelastete Flächen in Betracht gezogen werden sollen.

Grundsatz 5.2.3-05 des Entwurfs des Regionalplans RP1 ist eine Konzentration von Windenergieanlagen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 18. Verordnung zur

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain wurden auch Anregungen abgewogen, das Vorranggebiet Windenergie „W66“ teilweise ins Offenland nordwestlich des Vorranggebietes in die Gemarkung Eichenbühl zu verlagern. Im Rahmen der Abwägung zur 18. Verordnung wurde diese Alternative geprüft, aufgrund anderweitiger, stärker wiegender Restriktionen (insbes. vorhandenes Vorranggebiet Bodenschätze) wurden jedoch keine Änderungen des geplanten Vorranggebietes Windenergie veranlasst.

Mögliche Alternativen südlich des Vorranggebietes wurden im Rahmen einer Restriktionsanalyse der Gemeinde Neunkirchen geprüft. Die aufgrund anderer Restriktionen einzige in Frage kommende Flächenalternative östlich des Waldgebietes „Lehmgrubenschlag“ ist aufgrund der zu großen Nähe zu den vorhandenen WEA (Turbulenzen, Abschattungsverluste) nicht realisierbar. Die Restriktionsanalyse ist als Anlage zur Begründung der FNP-Änderung beigefügt. Somit verbleiben auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen nur die Waldbereiche nördlich und südlich der Staatsstraße für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie. Das Waldgebiet ist bereits durch vorhandene Rodungsinseln vorbelastet.

#### Zu Hinweise

- Für das Vorhaben wurde 2023/2024 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde ergänzend zu den durchgeführten Kartierungen u. a. auf die ASK-Daten des Bayerischen LfU (Stand 2018) zurückgegriffen, ebenso auf weitere verfügbare Daten wie z. B. die Vogeldatenplattform Ornitho.de und die Arteninformation des LfU. Die relevanten ASK-Daten aus Baden-Württemberg wurden ebenfalls geprüft. Diese enthalten nur einzelne Fundpunkte zu Zauneidechse und Amphibien, die sich deutlich außerhalb des 1500 Meter-Radius befinden und somit nicht relevant sind.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Jahr 2013 zwei Individuen des Rotmilans innerhalb des geplanten Sondergebietes erfasst wurden. Der Fundpunkt Rotmilan von 2013 kann jedoch aufgrund des Datenalters nicht berücksichtigt werden. Zu den aktuellen Erhebungen und möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie siehe die Erläuterung der Ergebnisse der saP zum Hinweis B) Natur- und Landschaftsschutz.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung des Sondergebietes und auch der spätere Anlagenbetrieb voraussichtlich keinen erheblichen negativen Einfluss auf die Zielarten des nahegelegenen FFH-Gebietes sowie die verschiedenen darin vorkommenden Lebensraumtypen haben. In der saP ist das an das Vorhabensgebiet angrenzende FFH-Gebiet „Steinbruchgelände bei Umpfenbach“ im Zusammenhang mit dem dortigen Vorkommen einer großen Population der Gelbbauchunke in Sekundärlaichhabitat mit geeigneten Landlebensräumen genannt. Larven der Gelbbauchunke wurden zudem in Fahrinnen von Wirtschaftswegen erfasst, die möglicherweise für die Zuwegung in Anspruch genommen werden. Beeinträchtigungen möglicher lokaler Populationen sind in geringem Rahmen und zeitlich beschränkt durch die Bauaufreimung und den Bauverkehr sowie den temporären Verlust von Lebensräumen zu erwarten (Baulärm, Erschütterungen). Von einer dauerhaften Beeinträchtigung für die lokale Population wird nach aktuellem Kenntnissstand nicht ausgegangen. Die Störungen treten zeitlich begrenzt auf und während und nach Ende der Baumaßnahmen bleibt der Lebensraum für Amphibien bestehen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie die Errichtung eines Amphibienzauns während der Bauzeit in kritischen Bereichen sowie einer ökologischen Baubegleitung, insbesondere zur Kontrolle von Fahrinnen und temporären Kleinstgewässern während der Bauarbeiten, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.****Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird als Anlage zur Begründung der 16. Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

**3.3. Abteilung Immissionsschutz**Ergänzung zum Sachverhalt

Der Änderungsbereich ist vorbelastet durch zwei bestehende Windenergieanlagen, die sich jeweils ca. 900 Meter nördlich von Umpfenbach befinden, ca. 300 Meter östlich des Änderungsbereichs. Sie sind im Abstand von 340 Metern zueinander angeordnet.

Ca. 800 m südöstlich des Gebietsrands befindet sich der Ortsrand von Umpfenbach, der durch Wohnbebauung gebildet wird. Etwas weiter entfernt östlich von Umpfenbach und etwas tiefer gelegen befindet sich Richelbach (ca. 2,3 km südöstlich des Gebietsrands), dessen Ortsrand in Richtung des Änderungsbereichs im Wesentlichen in lockerer Wohnbebauung durchmischt mit landwirtschaftlichen Flächen und Gebäuden besteht; etwas abgesetzt befindet sich ein Aussiedlerhof. Östlich des Änderungsbereichs liegt in 2,2 km Entfernung der Ortsrand von Neunkirchen, wo Wohnen durchmischt mit Gewerbe und Landwirtschaft vorherrscht. Direkt nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Landesgrenze zu Baden-Württemberg. Ca. 1 km entfernt befindet sich der Ortsrand von Ebenheid, der in Richtung Süden durch ein Wohngebiet abgeschlossen wird.

In ca. 1,2 km Entfernung zum westlichen Gebietsrand befindet sich der Ortsrand von Eichenbühl im 200 Meter tiefer gelegenen Erftal sowie an den Hängen beiderseits des Tals. Gemäß dem aktuellen Stand der Technik wird eine Anlagenleistung von 7,5 MW angestrebt. Hierbei ist mit einer Nabenhöhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 180 Metern zu rechnen, was einer Gesamthöhe von 290 Metern entspricht, bei einem Turmdurchmesser von bis zu 10 Metern.

Beurteilung

Der Abstand von den schutzbedürftigen Nutzungen in geschlossenen Ortsteilen zu zwei der drei WEA beträgt mindestens 1000 Meter und zu dem südlichsten nur ca. 800 Meter. Zu den mindestens 1000 Meter entfernten WEA sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der vorsorglichen Mindestabstände zur Wohnbebauung zu erwarten. Zu der nur 800 Meter entfernten WEA wird derzeit davon ausgegangen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch geringfügige zeitweise Drosselungen von Anlagen erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund wird derzeit und ohne detaillierte Überprüfung die Erheblichkeit der Schall-, Schattenwurfemissionen, optisch bedrängenden Wirkung sowie der Umzingelungswirkung für das Schutzgut Mensch als gering eingestuft.

Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf durch geplante WKA detailliert zu untersuchen.

Vorbelastungen durch bereits bestehende oder bereits genehmigte Windkraftanlagen insbesondere im Bereich der Vorranggebiete W 70 Eichberg, W 76 Dellbuckel und W 77 Guggenberger Höhe sowie an der baden-württembergischen Grenze sind in den Gutachten jeweils zu berücksichtigen.

Bezüglich des durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auf das Schreiben des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

vom 27. November 2024 „Berücksichtigung von Wärmepumpen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen“ hingewiesen. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen („Sondergebiet Windenergie Lehmgrubenschlag“).

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**Zu Ergänzung zum Sachverhalt

Die Ausführungen unter „Ergänzungen zum Sachverhalt“ sind lediglich eine Zusammenfassung der Planungen und benötigen keiner Abwägung.

Zu Beurteilung

Die Hinweise zu den Abständen der Windkraftanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung werden zur Kenntnis genommen. Da die genaue Lage und Art der Anlagen noch nicht bekannt sind, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine genauere Beurteilung erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren werden mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf detailliert untersucht. Hierbei werden auch Vorbelastungen durch bereits bestehende oder bereits genehmigte Windkraftanlagen berücksichtigt.

Ein entsprechender Hinweis zum Umfang der erforderlichen Gutachten wird in der Begründung ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

**3.4. Abteilung Bodenschutz**

Im Geltungsbereich der geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Windenergie Lehmgrubenschlag" in Neunkirchen liegen die Grundstücke Fl. Nrn. 207, 208, 290, 291 (jeweils ganz) und 203, 206, 209, 280 (jeweils teilweise) der Gemarkung Umpfenbach.

Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) sind keine der v. g. Grundstücke als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans somit keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger Bauvorhaben innerhalb des o. g. Flächennutzungsplans eine Anpassung der jeweiligen Bauvorhaben an dem Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

#### Hinweis

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen

#### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine der Grundstücke im Geltungsbereich im Altlastenkataster verzeichnet sind und aus bodenschutzrechtlicher Sicht somit keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch Gegenstand des Bauvorhabens und nicht der Flächennutzungsplanung.

#### Zu Hinweis

Das BayBodSchG gilt unmittelbar. Der Hinweis auf eine eventuell notwendige Recherche bzw. Untersuchung zu Altlasten ist Gegenstand der jeweiligen Baumaßnahme und nicht der Flächennutzungsplanänderung.

#### **Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.5. Abteilung Wasserschutz**

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

#### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserrechtliche Tatbestände nicht ersichtlich sind und hier keine Einwände bestehen.

#### **Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.6. Abteilung Denkmalschutz**

Von Seiten des Denkmalschutzes wird wie folgt Stellung genommen:

#### Baudenkmalpflege

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Aus bauendenkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, da aufgrund der großen Distanz, der Höhenunterschiede und des topografischen Reliefs zwischen dem besonders landschaftsprägenden Ensemble „Altstadt Miltenberg“ und dem beplanten Gebiet eine Beeinträchtigung des Ensembles nicht angenommen wird.

#### Bodendenkmalpflege

Im Bereich der o. g. Planung sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt, weshalb mit dem vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Teil der Fläche als Vermutungsbereich im Sinne Art. 7 BayDSchG aufgrund bodendenkmalpflegerischer Indikatoren aus dem Umfeld (v. a. die Nähe zum Bodendenkmal D-6-6322-0001: „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“) bewertet wird. Wir verweisen auf die Erlaubnispflicht für Erdarbeiten nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Genauere Angaben zum Vermutungsbereich sind beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu erfragen.

Für die weitere Planung empfehlen wir schon jetzt bei der Standortwahl von Windenergieanlagen und deren Zuwegung/-leitung einen ausreichenden Abstand zu vorgenanntem Bodendenkmal einzuhalten. Auch befindet sich im Bereich der o. g. Planung ein Hohlweggebündel, das vermutlich auf die mittelalterliche Geleitstraße zwischen Nürnberg und Frankfurt zurückgeht. Diese obertägigen Strukturen sind nach Möglichkeit in der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege steht den Antragstellern bei Fragen hierzu gerne beratend zur Seite.

#### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der großen Distanz, der Höhenunterschiede und des topografischen Reliefs zwischen dem besonders landschaftsprägenden Ensemble „Altstadt Miltenberg“ und dem beplanten Gebiet eine Beeinträchtigung des Ensembles nicht angenommen wird und hier keine Bedenken bestehen.

#### Zu Bodendenkmalpflege

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich bekannt sind und die Belange der Bodendenkmalpflege damit ausreichend berücksichtigt wurden.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist bereits ein Hinweis auf den Vermutungsbereich sowie auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG vorhanden.

In der Begründung wird ein Hinweis auf die Standortwahl von Windenergieanlagen aufgenommen, insbesondere in Hinblick auf das Hohlweggebündel.

#### **Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

#### **3.7. Abteilung Brandschutz**

Von Seiten der Brandschutzdienststelle wird ausschließlich zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes Stellung bezogen.

Derzeit werden von Seiten des abwehrenden Brandschutzes keine Anforderungen gestellt, wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren erneut gehört zu werden.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Klarzustellende Punkte für eine Planung der Anlage wären Absperrbereiche im Havariefall, Erreichbarkeiten der Verantwortlichen und einsatztaktische Maßnahmen. Diese können in einem Feuerwehrplan light dargestellt werden.

Vorangegangene Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit von Seiten des abwehrenden Brandschutzes keine Anforderungen gestellt werden.

Die Hinweise zum Havariefall und zum Feuerwehrplan light werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Planungen sind erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung möglich und sinnvoll, bzw. im Zuge der Genehmigung nachzuweisen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können diese Themen noch nicht behandelt werden.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**3.8. Abteilung Gesundheitsamtliche Belange**

Seitens des Gesundheitsamtes besteht grundsätzliches Einverständnis, wenn die für Windkraftanlagen einschlägigen Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere dürfen sich für Anwohner keine negativen Auswirkungen ergeben (z. B. Schattenwurf, Lärm).

Als selbstverständlich gilt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden. Trinkwasserschutzgebiete sind nach den Antragsunterlagen von dieser Maßnahme nicht betroffen.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Da die genaue Lage und Art der Anlagen noch nicht bekannt sind, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine genauere Beurteilung erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren werden mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf detailliert untersucht. Hierbei werden auch Vorbelastungen durch bereits bestehende oder bereits genehmigte Windkraftanlagen berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zum Umfang der erforderlichen Gutachten wird in der Begründung ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen sind.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**4. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim, Schreiben vom 31.03.2025**Naturschutz

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind auf der baden-württembergischen Seite nicht betroffen. Die nächsten Landschaftsschutzgebietsflächen sind über 3 km entfernt.

Geschützte Biotopflächen werden nicht tangiert. Das nächste Naturschutzgebiet „Erlenwald Röte Strüt“ ist über 1 km entfernt, ebenso FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind nach derzeitiger Einschätzung im Umweltbericht von mittlerer Erheblichkeit.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Eine Untersuchung von kollisions- und störungsgefährdeten Arten ist laut Umweltbericht beauftragt (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien). Der diesbezügliche Ergebnisbericht steht im vorliegenden Vorentwurf noch aus und soll im Entwurf ergänzt werden.

Die Abarbeitung der Naturschutzbelange erfolgt laut vorliegendem Umweltbericht im Rahmen der Genehmigungsplanung. Hierbei sind auch die artenschutzrechtlichen Belange gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuarbeiten. Ggf. erforderliche Minimierungsmaßnahmen sowie die erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind dann festzulegen.

Bei der Abarbeitung der relevanten Natur- und Artenschutzbelange im Rahmen der Genehmigungsplanung sind länderübergreifend auch die angrenzenden baden-württembergischen Flächen zu betrachten.

### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

#### Zu Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf baden-württembergischer Seite keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebietsflächen oder Biotopflächen betroffen sind.

Zur Vorbereitung des Vorhabens wurde seitens des Vorhabenträgers eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, deren Bericht mit Stand von Oktober 2025 vorliegt. Die zugrunde liegenden Untersuchungen wurden auf der Basis eines frühen Planungsstandes des Vorhabenträgers durchgeführt, der zum Zeitpunkt der vorliegenden Abwägung in Teilen überholt ist. Dies betrifft sowohl die Standorte der WEA als auch die Zuwegung zu diesen (Verringerung der Strecken durch Wald und somit des Eingriffes in den Wald). Dennoch lassen sich auf Basis der vorliegenden saP folgende artenschutzrechtlich relevanten Aussagen treffen, die auch für den aktuellen Planungsstand gelten:

- Hinsichtlich der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind keine Pflanzenarten, Reptilien, Libellen, Käfer und Tagfalter betroffen.
- Fledermäuse: Es sind sowohl kollisionsgefährdete Arten als auch Arten der Roten Liste Bayern und Deutschland im direkten Eingriffsbereich anwesend, die zur Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen führen (fledermausfreundliche Abschaltzeiten).
- Das Vorkommen des Feldhamsters auf den benachbarten Agrarlebensräumen kann nicht ausgeschlossen werden. Falls Teile von Zuwegung/Baufeld in solchen Bereichen liegen, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, inwieweit eine Kontrolle des Baufeldes auf Feldhamsterbauten und entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- Amphibien: Für mögliche temporäre Beeinträchtigungen lokaler und benachbarter Populationen von Gelbbauchunke und Kammmolch durch die Bautätigkeit werden Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet (Amphibienzaun, ökologische Baubegleitung)
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie: Es wurden 21 wertgebende Arten festgestellt, von denen 15 Brutreviere im Gebiet besitzen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bau- und anlagen- / betriebsbedingte Beeinträchtigungen können mit der Umsetzung von allgemeindienlichen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (z. B. ökologische Baubegleitung, Bauzeitenbeschränkung).

Insgesamt wird in der saP resümiert, dass bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine signifikanten Beeinträchtigungen des vorkommenden Artenspektrums durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Der aktuell vorliegende Stand der saP wird als Anlage zur Begründung des Entwurfs der FNP-Änderung beigefügt. Die saP weist einen stärkeren Detaillierungsgrad auf, als dies für das



**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Bauleitplanverfahren auf Ebene des FNP erforderlich ist. Daher sind nicht alle in der saP enthaltenen Aussagen für die vorliegende Abwägung relevant.

Die Hinweise zur Genehmigungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Erfassung der relevanten Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der vorliegenden saP erfolgte unabhängig von Landesgrenzen in den fachlich gebotenen Umgriffen.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Hinweis ergänzt, dass bei der Abarbeitung der relevanten Natur- und Artenschutzbelange im Rahmen der Genehmigungsplanung länderübergreifend auch die angrenzenden baden-württembergischen Flächen zu betrachten sind.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird als Anlage zur Begründung der 16. Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

**5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg – Außenstelle Klingenberg a. Main, Schreiben vom 17.03.2025**

zu o. g. Planung nimmt das ADBV wie folgt Stellung:

1. Bei den Flächennutzungsplänen weisen wir darauf hin, dass bei allen Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (z. B. Digitale Flurkarte oder Luftbild) aus Lizenz- und Nutzungsrechtlichen Gründen der Copyrightvermerk anzubringen ist.
2. Das basierende Kartenmaterial innerhalb des Geltungsbereiches entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom März 2025.
3. Wir befürworten die angestrebte privatrechtliche Regelung ohne Durchführung gesetzlicher Bodenordnungsmaßnahmen

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**Zu 1.

Die Unterlagen werden überprüft. Der Copyrightvermerk wird bei allen Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung sofern noch nicht vorhanden ergänzt.

Zu 2.

Der Hinweis zum Kartenmaterial wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.

Der Hinweis zu Bodenordnungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des ADBV durch die Planung nicht berührt sind.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt.

**vom 13.11.2025**

Zahl der Mitglieder: 13

**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.**

Anwesend: 8

**Die Sitzung war öffentlich.****6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt****- Außenstelle Miltenberg, Schreiben vom 01.04.2025**1. Anlass

Aufgrund von Restriktionen können Teile des Gemeindegebietes nicht als „Vorranggebiet Wind“ ausgewiesen werden. Dies soll nun durch Aufstellung eines Flächennutzungsplans erfolgen, indem diese Flächen zum „Sondergebiet für Windenergie“ erklärt werden.

2. Umfang der Ausweisung

Gemäß Antragsunterlagen umfasst der Änderungsbereich „die Flurstücke mit den Flurnummern 207, 208, 290 und 291 ganz, sowie Teilflächen der Flurnummern 203, 206, 209 und 280 der Gemarkung Umpfenbach“. Die betroffene Fläche beträgt 36,94 ha.

3. Waldrechtliche und forstfachliche Bewertung des Vorhabens

Auf den Flächen ist Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG (Bayerisches Waldgesetz) vorzufinden. Von der Ausweisung als „Vorranggebiet Wind“ sind soweit keine waldrechtlichen Versagensgründe ersichtlich. Aus forstfachlicher Sicht ist jedoch hervorzuheben, dass es sich um eine größere Waldinsel handelt, die Geschlossenheit durch Rodungen für Windenergieanlagen (WEA) erheblich (durch den Eintrag von Licht und Wärme) beeinträchtigt wird. Angesichts des Klimawandels wird dies für die Stabilität dieses Waldkomplexes als sehr ungünstig angesehen.

4. Abschließende Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme lediglich die Aufstellung des Flächennutzungsplans behandelt. Etwaige Rodungen für WEA müssen gesondert (i. d. R. in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren) bewertet werden, wobei es zur Forderungen nach Ersatzaufforstungen kommen kann.

Werden Rodungen im Rahmen solcher Verfahren durchgeführt, ist dazu das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde notwendig (Art. 39 Abs. 2 BayWaldG).

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für eine schnelle Bearbeitung der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme die Angaben in der beigefügten Anlage notwendig sind.

5. Fazit

Dem AELF Karlstadt/ Bereich Forsten sind keine waldrechtlichen Gründe ersichtlich, die gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans sprechen.

Auf die Tatsache, dass dies keine Erlaubnis zur Rodung darstellt, wurde hingewiesen.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**Zu 1. Anlass und zu 2. Umfang der Ausweisung

Die Ausführungen unter 1. und 2. sind lediglich eine Zusammenfassung der Planungen und benötigen keiner Abwägung.

Zu 3. Waldrechtliche und forstfachliche Bewertung des Vorhabens

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine waldrechtlichen Versagensgründe ersichtlich sind, dass es sich jedoch bei dem geplanten Sondergebiet Windenergie um eine größere Waldinsel handelt, deren Geschlossenheit durch Rodungen für WEA erheblich beeinträchtigt wird, was angesichts des Klimawandels für die Stabilität des Waldkomplexes als sehr ungünstig angesehen wird. Grundsatz 5.2.3-05 des Entwurfs des Regionalplans RP1 ist eine Konzentration der Anlagen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Bayerischer Unterrain wurden auch Anregungen abgewogen, das Vorranggebiet Windenergie „W66“ teilweise ins Offenland nordwestlich des Vorranggebiets in die Gemarkung Eichenbühl zu verlagern. Im Rahmen der Abwägung zur 18. Verordnung wurde diese Alternative geprüft, aufgrund anderweitiger, stärker wiegender Restriktionen (insbes. vorhandenes Vorranggebiet Bodenschätze) wurden jedoch keine Änderungen des geplanten Vorranggebietes Windenergie veranlasst.

Mögliche Alternativen südlich des Vorranggebietes wurden im Rahmen einer Restriktionsanalyse der Gemeinde Neunkirchen geprüft. Die aufgrund anderer Restriktionen einzige in Frage kommende Flächenalternative östlich des Waldgebietes „Lehmgrubenschlag“ ist aufgrund der zu großen Nähe zu den vorhandenen WEA (Turbulenzen, Abschattungsverluste) nicht realisierbar. Die Restriktionsanalyse ist als Anlage zur Begründung der FNP-Änderung beigefügt. Somit verbleiben auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen nur die Waldbereiche nördlich und südlich der Staatsstraße für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie. Das Waldgebiet ist bereits durch vorhandene Rodungsinseln vorbelastet.

#### Zu 4. Abschließende Hinweise

Die Hinweise zu den Rodungen und deren Genehmigung nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG werden zur Kenntnis genommen. Die Rodungen werden nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung abgearbeitet, sondern sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der konkreten Anlagenplanung. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Hinweis zu Rodungen und der Genehmigung aufgenommen.

Der „Hinweis zu walddrechtlichen und forstfachlichen Angaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien aus § 2 EEG bzw. Art. 2 BayKlimaG im Wald“ wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

#### Zu 5. Fazit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seite des AELF Karlstadt / Bereich Forsten keine walddrechtlichen Gründe gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sprechen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Rodungen eine Erlaubnis nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG bei der Forstbehörde eingeholt werden muss.

#### **Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt.

#### **7. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Schreiben vom 25.03.2025**

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich von Staats- und Kreisstraßen sind grundsätzlich die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß den Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu beachten. Die Anbauverbotszonen und grundsätzlich die Anbaubeschränkungszonen sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten.

Des Weiteren haben die Zufahrten zu den Anlagen über bestehende Wald- und Wirtschaftswege, die an die Staat- und oder Kreisstraße anschließen zu erfolgen.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Unter Einhaltung der vorgenannten Vorgaben besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind bereits in der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen und in der Begründung beschrieben. Die Anbaubeschränkungszone werden bei der Standortplanung der Windkraftanlagen beachtet und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben freigehalten.

Der Hinweis zur Anbindung der Zufahrten an die Staats- und oder Kreisstraße wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Die Anbindung des nördlichen Sondergebietes ist über bestehende Feldwege an die Kreisstraße MIL21 vorgesehen. Die Anbindung des südlichen Sondergebietes über bestehende Feldwege an die Staatsstraße ST507.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Einhaltung der genannten Vorgaben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

**8. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Nürnberg** Schreiben vom 28.02.2025

Gegen die Planung erheben wir keinen Einwand.

Wir weisen darauf hin, dass konkrete Vorhaben von Windenergieanlagen mit genauer Höhe und Standort eine Zustimmung nach § 14 LuftVG erhalten müssen. Diesem Verfahren können wir nicht vorgreifen, zumal militärische flugbetriebliche Prüfpunkte (z. B. Tiefflugstrecken für Hubschrauber) uns unbekannt sind und erst über die Mitwirkung der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, die vor einer Zustimmung eine gutachtliche Stellungnahme abgeben muss, zur Kenntnis gelangen. Die Realisierungsmöglichkeit konkreter Windenergieanlagen steht daher unter dem Vorbehalt der Prüfung im Sinne von § 14 LuftVG. Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen im Plangebiet nach § 18a LuftVG sind für uns nicht ersichtlich (siehe Anhang).

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Einwände erhoben werden. Die Deutsche Flugsicherung GmbH DFS wurde am Verfahren beteiligt und gab keine Stellungnahme ab. Es wird daher davon ausgegangen, dass hier keine Bedenken vorliegen. Die Prüfung im Sinne von § 14 LuftVG kann erst im Rahmen der Genehmigung konkreter Anlagen und Anlagenstandorte stattfinden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht möglich. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Hinweis auf die erforderliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG im Plangebiet ersichtlich sind.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.****9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 (TÖB), Schreiben vom 06.03.2025**

Durch das im Betreff genannte Vorhaben werden verschiedene Belange der Bundeswehr berührt und stehen dem Vorhaben gegebenenfalls entgegen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Folgende militärischen Belange sind bei der geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen

- Interessengebiet Luftverteidigungsanlage (LV Radar LAUDA)

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten späteren Vorhaben. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z. B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Maßnahme einer Einzelfallprüfung bedarf.

Es kann in den sich anschließenden Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb der Betroffenen zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens VI-0301-25-FNP weiterhin zu beteiligen.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, durch das Vorhaben verschiedenen Belange der Bundeswehr berührt werden und dem Vorhaben gegebenenfalls entgegenstehen.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist bereits ein Hinweis auf das Interessengebiet Luftverteidigungsanlage (LV Radar LAUDA) vorhanden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine genaue Einschätzung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht erfolgen kann und ggf. im Rahmen der Genehmigung einzelner Anlagen später, wenn nötig Einwendungen geltend gemacht werden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Die Zuordnung eines individuellen Zeichens ist aufgrund des Serienmailversandes nicht möglich. Die Zuordnung muss intern erfolgen.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**10. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Schreiben vom 20.03.2025**

An das Planvorhaben schließt die im Regionalplan Bayerischer Untermain (1) ausgewiesene Vorrangfläche SS 8 Buntsandstein Östlich Eichenbühl an. Die Windkraftanlagen sind so zu

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

planen, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Das Sondergebiet (der Geltungsbereich) wird so reduziert, dass es zu keiner Überlagerung der Vorrangfläche SS 8 kommt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Windkraftanlagen so zu planen sind, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird an den Geltungsbereich des Vorranggebietes angeglichen, sodass keine Überlagerungen mit dem Sondergebiet VRG SS 8 besteht.

**11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Schreiben vom 27.03.2025**

Mit Schreiben vom 25.02.2025 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o. g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt.  
Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen wird das Vorranggebiet für Buntsandstein SS 8 Östlich Eichenbühl im östlichen Bereich auf zwei Teilflächen von insgesamt ca. 4 ha überplant.

Laut Regionalplan 3.2.2.1 (03) gilt als Ziel: „In Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zukommen.“

Eine Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen in einem bestehenden Vorranggebiet für Bodenschätze würde zu einem Zielkonflikt mit dem Regionalplan führen. Nach vollständiger Nutzung der Lagerstätte besteht dieser Zielkonflikt nicht mehr. Aktuell sind u. a. die betroffenen Teilflächen der Flurstücke 291 und 203 Gemarkung Umpfenbach noch unverritz und rohstoff-höflich.

In der Restriktionsanalyse wird darauf hingewiesen, dass der Windkraft aufgrund § 2 EEG ein Vorrang eingeräumt werden soll und ein Sprengabstand daher nur für genehmigte Abbaue mit in die Planungen einfließen soll.

Im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet SS 8 wird der Sandstein des Oberen Buntsandstein, teilweise durch Sprengungen, abgebaut. Der Abstand des genehmigten Abbaus (laut Rauminformationssystem Bayern) zum westlichen Rand des nördlichen Sondergebiets Windkraft beträgt ca. 165 m. Bei der Gewinnung werden zwar schonende Sprengungen durchgeführt, Erschütterungen oder eintretende Steinwürfe, die potenzielle Windkraftanlagen beeinträchtigen können, sind dennoch nicht ausgeschlossen.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Der in Anlage I. Restriktionsanalyse „Gemeinde Neunkirchen – Standortprüfung Windkraftanlage“ vorgeschlagene mögliche Anlagestandort / Prüfbereich liegt im südlichen geplanten Sondergebiet für Windkraftanlagen. Dieser Standort für eine Windkraftanlage liegt mehr als 300 m vom genehmigten Abbau (laut Rauminformationssystem Bayern) entfernt.

Das Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ der Regierung von Unterfranken (regionalplanung@reg-ufr.bayern.de) und das Bergamt Nordbayern (bergamt@regofr.bayern.de) erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Das Sondergebiet (der Geltungsbereich) wird so reduziert, dass es zu keiner Überlagerung der Vorrangfläche SS 8 kommt. Die Windkraftanlagen werden so geplant, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

Die Hinweise zu den Sprengungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung vorhanden.

Das Landratsamt Miltenberg, das Landratsamt Main-Tauber-Kreis und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurden am Verfahren beteiligt.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird an den Geltungsbereich des Vorranggebietes angeglichen, sodass keine Überlagerungen mit dem Sondergebiet VRG SS 8 besteht.

**12. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V., München,  
Schreiben vom 31.03.2025**

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e. V. bestehen folgende Einwände:

Wie in den Unterlagen korrekt dargestellt, überlagert sich das Vorranggebiet SS 8 mit dem geplanten Sondergebiet Windkraft. Das Sondergebiet ist in diesen Bereichen zurückzunehmen.

Die Begründung für eine Überlagerung „Daher ist der genehmigte konkrete Rohstoffabbau und nicht das Vorranggebiet im Regionalplan maßgeblich.“ ist zu korrigieren. Ein Vorranggebiet für Bodenschätze ist ein Ziel der Regionalplanung und darf nicht mit anderen Planungen – hier Windkraft – überlagert werden. Auf Bauleitplanebene ist der Regionalplan entscheidend und nicht eine potenzielle Rohstoffabbaugenehmigung.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher muss das VR zeichnerisch dargestellt werden und darf nicht überplant werden.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Durch das geplante Sondergebiet darf die umliegende Rohstoffgewinnung nicht nachträglich durch zusätzliche Auflagen eingeschränkt oder behindert werden. Eventuelle Auswirkungen des Steinbruchbetriebs sind vom Windkraftbetreiber zu dulden. Hier gilt es auf die Besonderheit der Standsicherheit von Windkraftanlagen in Steinbruchnähe und Steinflug hinzuweisen im Rahmen der FNP Änderung.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Das Sondergebiet (der Geltungsbereich) wird so reduziert, dass es zu keiner Überlagerung der Vorrangfläche SS 8 kommt. Die Windkraftanlagen werden so geplant, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

Die Begründung wird wie vorgeschlagen korrigiert.

Das Vorranggebiet ist bereits nachrichtlich in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Durch die Reduzierung des Sondergebietes wird dieses nicht mehr überplant. In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Hinweis auf die Besonderheiten der Standsicherheit und Steinflug aufgenommen.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird an den Geltungsbereich des Vorranggebietes angeglichen, sodass keine Überlagerungen mit dem Sondergebiet VRG SS 8 besteht.

**13. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Bauleitplanung, München, Schreiben vom 11.03.2025**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange

Die vorgesehene Änderung des FNP „Sondergebiet Windenergie Lehmgrubenschlag“ liegt innerhalb des besonders landschaftsprägenden Ensembles Altstadt Miltenberg (E-6-76-139-1) und damit innerhalb des Prüfraums.

Sachstand

Es ist vorgesehen, einen kleinen Windpark mit drei Windenergieanlagen (WEA) nördlich des Ortsteils Umpfenbach umzusetzen. Vonseiten der Gemeinde ist geplant, die Ausweisung der Flächen von WEA über die geplanten Vorranggebiete hinaus zu forcieren. Die Änderung des Regionalplans ist voraussichtlich erst Ende 2026 abgeschlossen.

Am 18.07.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Davon sind die Flurnummern 207, 208, 290 und 291 ganz, sowie Teilflächen der Flurnummern 203, 206, 209 und 280 der Gemarkung Umpfenbach betroffen. In unmittelbarer Nähe befinden sich bereits zwei WEA.

Denkmalfachliche Bewertung



**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Zwar wird das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen überformt. Aufgrund der großen Distanz, der Höhenunterschiede und des topografischen Reliefs zwischen dem besonders landschaftsprägenden Ensemble und dem beplanten Gebiet wird eine Beeinträchtigung des Ensembles Altstadt Miltenberg aus denkmalfachlicher Sicht aber nicht angenommen.

#### Bodendenkmalpflegerische Belange

Im Bereich der o. g. Planung sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt, weshalb mit dem vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Teil der Fläche als Vermutungsbereich im Sinne Art. 7 BayDSchG aufgrund bodendenkmalpflegerischer Indikatoren aus dem Umfeld (v. a. die Nähe zum Bodendenkmal D-6-6322-0001: „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“) bewertet wird. Auf die Vermutung wird detailliert im Rahmen der konkreten Bauleitplanung für diesen Bereich eingegangen werden.

Für die weitere Planung empfehlen wir schon jetzt bei der Standortwahl von Windenergieanlagen und deren Zuwegung/-leitung einen ausreichenden Abstand zu vorgenanntem Bodendenkmal einzuhalten. Auch befindet sich im Bereich der o. g. Planung ein Hohlweggebündel, das vermutlich auf die mittelalterliche Geleitstraße zwischen Nürnberg und Frankfurt zurückgeht. Diese obertägigen Strukturen sind nach Möglichkeit in der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege steht Ihnen bei Fragen hierzu gerne beratend zur Seite.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

#### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

##### Zu Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange

Die Flächennutzungsplanänderung liegt nicht wie hier angegeben innerhalb des besonders landschaftsprägenden Ensembles Altstadt Miltenberg (E-6-76-139-1) sondern lediglich in relevanter Entfernung dazu und somit innerhalb des Prüfraums.

##### Zu Sachstand

Die Ausführungen unter Sachstand sind lediglich Zusammenfassung der Planungen und benötigen keiner Abwägung.

##### Zu Denkmalfachliche Bewertung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Aufgrund der großen Distanz, der Höhenunterschiede und des topografischen Reliefs zwischen dem besonders landschaftsprägenden Ensemble und dem beplanten Gebiet eine Beeinträchtigung des Ensembles Altstadt Miltenberg nicht angenommen wird und hier keine Bedenken bestehen.

##### Zu Bodendenkmalpflegerische Belange

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich bekannt sind und die Belange der Bodendenkmalpflege damit ausreichend berücksichtigt wurden.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist bereits ein Hinweis auf den Vermutungsbereich sowie auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG vorhanden. In der Begründung wird ein Hinweis auf die Standortwahl von Windenergieanlagen aufgenommen, insbesondere in Hinblick auf das Hohlwegebündel.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

**14. Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Landesgeschäftsstelle Nürnberg, Schreiben vom 12.03.2025**

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes im Wald sowie der Nähe zum Natura 2000 Gebiet „Steinbruchgelände bei Umpfenbach“ sind bei der Planung die Belange des Natur- und Artenschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Der Bund Naturschutz lehnt die geplante Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Form nicht grundsätzlich ab. Allerdings erachten wir eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung für zwingend erforderlich. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes auch in den weiteren Planungsphasen konsequent berücksichtigt werden müssen. Insbesondere ist die Umsetzung angemessener Ausgleichsmaßnahmen unabdingbar.

Der Bund Naturschutz ist gerne bereit, sich im Zuge der weiteren Planung aktiv einzubringen und konkrete Vorschläge für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu unterbreiten.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Lage des Planungsgebietes im Wald sowie in der Nähe zum Natura 2000 Gebiet „Steinbruchgelände bei Umpfenbach“ bei der Planung die Belange des Natur- und Artenschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen sind.

Zur Vorbereitung des Vorhabens wurde seitens des Vorhabenträgers eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, deren Bericht mit Stand von Oktober 2025 vorliegt. Die zugrunde liegenden Untersuchungen wurden auf der Basis eines frühen Planungsstandes des Vorhabenträgers durchgeführt, der zum Zeitpunkt der vorliegenden Abwägung in Teilen überholt ist. Dies betrifft sowohl die Standorte der WEA als auch die Zuwegung zu diesen (Verringerung der Strecken durch Wald und somit des Eingriffes in den Wald). Dennoch lassen sich auf Basis der vorliegenden saP folgende artenschutzrechtlich relevanten Aussagen treffen, die auch für den aktuellen Planungsstand gelten:

- Hinsichtlich der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind keine Pflanzenarten, Reptilien, Libellen, Käfer und Tagfalter betroffen.
- Fledermäuse: Es sind sowohl kollisionsgefährdete Arten als auch Arten der Roten Liste Bayern und Deutschland im direkten Eingriffsbereich anwesend, die zur Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen führen (fledermausfreundliche Abschaltzeiten).
- Das Vorkommen des Feldhamsters auf den benachbarten Agrarlebensräumen kann nicht ausgeschlossen werden. Falls Teile von Zuwegung/Baufeld in solchen Bereichen liegen, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, inwieweit eine Kontrolle des Baufeldes auf Feldhamsterbauten und entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

- Amphibien: Für mögliche temporäre Beeinträchtigungen lokaler und benachbarter Populationen von Gelbbauchunke und Kammmolch durch die Bautätigkeit werden Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet (Amphibienzaun, ökologische Baubegleitung).
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie: Es wurden 21 wertgebende Arten festgestellt, von denen 15 Brutreviere im Gebiet besitzen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bau- und anlagen- / betriebsbedingte Beeinträchtigungen können mit der Umsetzung von allgemeindienlichen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (z. B. ökologische Baubegleitung, Bauzeitenbeschränkung).

Hierbei wurden auch Auswirkungen aufgrund der Nähe zum Natura-2000-Gebiet „Steinbruchgelände bei Umpfenbach“ beleuchtet.

Insgesamt wird in der saP resümiert, dass bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine signifikanten Beeinträchtigungen des vorkommenden Artenspektrums durch das Vorhaben zu erwarten sind. Der aktuell vorliegende Stand der saP wird als Anlage zur Begründung des Entwurfs der FNP-Änderung beigefügt. Die saP weist einen stärkeren Detaillierungsgrad auf, als dies für das Bauleitplanverfahren auf Ebene des FNP erforderlich ist. Daher sind nicht alle in der saP enthaltenen Aussagen für die vorliegende Abwägung relevant.

Die Ergebnisse der saP sind im Umweltbericht zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zusammengefasst, und das Gutachten ist als Anlage zur Begründung beigefügt.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu bestimmen.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird als Anlage zur Begründung der 16. Flächennutzungsplanänderung beigefügt.

**15. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, Schreiben vom 10.03.2025**

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass alle von uns betriebenen, flächennutzungsrelevanten Anlagen im Flächennutzungsplan eingezeichnet sind. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Flächennutzungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Die Abstände von Windkraftanlagen zu 20-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) vom September 2019 geregelt. In dieser Vorschrift wird je nach horizontalem Abstand

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windkraftanlage nach folgenden Fällen unterschieden:

- Beträgt der Abstand größer gleich dem dreifachen Rotordurchmesser, gibt es keine Einschränkungen.
- Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers unterschritten, sind Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nachlaufströmung befindet. Außerdem darf die horizontale Rotorblattspitze einen Mindestabstand von 10 m zum äußeren ruhenden Leiterseil nicht unterschreiten. Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungshöhe, dem Abstand, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage abhängig.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z. B. EEG, KWKG. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle flächennutzungsplanrelevanten Anlagen im Flächennutzungsplan eingezeichnet sind.

Die Hinweise zu den Schutzzonen und den Bepflanzungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern können erst im Rahmen der genauen Anlagen und Anlagenstandortplanung beachtet werden. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist bereits ein Hinweis zu den Leitungen vorhanden. Dieser wird um die Hinweise zu den Pflanzungen ergänzt.

Auch die weiteren Hinweise zu Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Aufschüttungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Kiesabbau, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer sowie Aufforstungen sind nicht geplant, diese Hinweise erübrigen sich somit.

### **Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

### **16. Deutsche Telekom AG, Würzburg, Schreiben vom 25.03.2025**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neunkirchen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan).

Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe geplanter Windkraftanlagen verlaufenden Telekommunikationslinien der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte von Windkraftanlagen einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlagen und den Telekommunikationslinien der Telekom zu berücksichtigen.

Einen Hinweis hierzu sollte in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Des Weiteren bitten wir sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen bzw. den Anträgen zur Errichtung von Windkraftanlagen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Die Hinweise zu den Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Diese befinden sich in und an den öffentlichen Straßen und Wegen und verlaufen nicht im Sondergebiet.

Da Windkraftanlagen aus verkehrssicherungstechnischen Gründen größere Abstände zu Straßen und Wegen einhalten müssen wird ein Abstand der Anlagen zu den Leitungen der Telekom von mind. 15 m indirekt sichergestellt.

In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird der Vollständigkeit halber ein Hinweis zu den erforderlichen Mindestabständen aufgenommen.

Nach Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung stehen die Planunterlagen mit Begründung auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung. Ein Versand von Ausfertigungen ist nicht vorgesehen.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

**17. Stadt Freudenberg, Schreiben vom 17.03.2025**

Die Stadt Freudenberg möchte gegen die Änderung des Flächennutzungsplan Einspruch einlegen und begründet dies wie folgt:

Sie möchten zusätzlich zu der Planung der derzeitigen Fortschreibung bzw. Änderung des Regionalplans der Region 1 Bayerischer Untermain zu den Vorrangflächen für Windenergie, Flächen ausweisen, die nicht zu den Vorrangflächen des Regionalplanes zählen. Dies würde

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

zu einer zusätzlichen Belastung der Gemeinde Umpfenbach und Ebenheid führen, da auch auf den späteren Vorrangflächen im selben Gebiet (W 66) noch Windräder gebaut werden können. Es entsteht mit dem Vorhaben eine zusätzliche Belastung der Nachbargemeinden, insbesondere für Ebenheid.

Nach § 249 Abs. 9 BauGB ist für die Regionalplanung ein Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorgeschrieben. Dieser wird im jetzigen Flächennutzungsplan weder zu Umpfenbach noch zu Freudenberg eingehalten.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass für das Sondergebiet der § 35 Abs. 2 BauGB hier nicht angewandt werden kann.

Auszug aus dem Baugesetzbuch, § 35 Bauen im Außenbereich, Abs. 2 Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Hier sehen wir im erheblichen Maße die öffentlichen Belange beeinträchtigt.

- Es wird der Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung unterschritten.
- Sie behaupten, „Die nächstgelegene Wohnbebauung in Baden-Württemberg befindet sich ca. 1,7 km entfernt in Ebenheid.“ Dies ist nichtzutreffend, da es von der Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg, wo ihr FNP beginnt unter 1.000 m bis zur Wohnbebauung in Ebenheid sind.
- Da Sie im FNP beide Flächen, Waldgebiet „Winkelschlag“ und das Waldgebiet „Lehmgrubenschlag“ mit einbezogen haben, können wir diesen auch nur als eine Fläche bewerten.
- Die Stadt Freudenberg wurde noch nicht zum Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1) zu der Vorrangfläche W 66 angehört, da das Verfahren anscheinend noch nicht so weit fortgeschritten ist.
- Auch greifen Sie der Regionalplanung der Region 1 Bayerischer Untermain mit dem FNP vor, ohne dass hier schon Vorrangflächen ausgewiesen sind.
- Sie haben die Erheblichkeit der Umfassungswirkung als gering eingestuft, was aus unserer Sicht für Ebenheid nichtzutreffend ist und hier nicht alle im Sichtfeld liegenden geplanten Vorrangflächen in Bayern und Baden-Württemberg berücksichtigt werden.

Rauenberg und Ebenheid werden durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen und möglichen erweiterten Planungen der bayerischen Nachbargemeinden überproportional belastet und es besteht somit, gerade für Ebenheid, die Gefahr der Umfassung und teilräumlichen Überlastung mit Windrädern. Die bayrischen Gemeinden Eichenbühl und Bürgstadt planen im Vorranggebiet W 63 des Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain auch Windenergiegebiete. Auch der Regionalverband Heilbronn-Franken plant Vorrangflächen mit den Gebieten TBB\_02\_II, TBB\_01\_II und TBB\_08\_II, die in ihrer Planung nicht berücksichtigt werden und zu einer teilräumlichen Überlastung des entsprechenden Landschaftsraums führen würden.

Auch sollte hier bei der Ausweisung der Vorrangfläche für Freudenberg die ganze Gemarkungsgrenze im Blick stehen, da nicht nur Eichenbühl, Bürgstadt, Umpfenbach, Neunkirchen, Wertheim / Mondfeld Flächen für Windkraft an unserer Gemarkungsgrenze ausweisen wollen, sondern auch gegenüber des Main auf bayerischer Seite in Mönchberg. Somit würden dann von fast jedem Standort in Freudenberg Windräder zu sehen sein, was die momentane Akzeptanz von Windrädern in Freudenberg bei der Bevölkerung beeinflussen dürfte.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Wir möchten zum Schluss noch auf den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 31.01.2025 zum Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau hinweisen (Drucksache 46/25).

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst: „Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“.
2. In der Eingangsformel werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
3. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

Artikel 1 ,  
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nach § 9 Absatz 1a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.“

4.  
Artikel 2 wird gestrichen.

5.  
Artikel 3 wird Artikel 2 und wird wie folgt gefasst:

Artikel 2 „  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“ Drucksache 46/25 - 2 -

Da es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Modernisierung (Repowering) handelt, ist diese Gesetzesänderung bei ihrem Vorhaben anzuwenden. Da in ihrem Flächennutzungsplan Flächen außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen, ist zu prüfen, ob das Verfahren hier noch seine Gültigkeit hat.

Die Stadt Freudenberg steht der Windkraft generell positiv gegenüber, jedoch sollte man abwarten, bis die Regionalverbände ihre Vorrangflächen ausgewiesen haben und die TÖB zu den Vorrangflächen ihre Stellungnahmen abgeben konnten. Hier wird mit dem FNP „Sondergebiet Windenergie Lehmgrubenschlag“ der Regionalplanung vorgegriffen, ohne dass es schon ausgewiesene Flächen eines Regionalverbandes gibt.

**Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**Nachbargemeindliche Abstimmung und Rechtsgrundlagen§ 2 Abs. 2 BauGB

Der Flächennutzungsplan wird anders als der Bebauungsplan nicht als Satzung, sondern grundsätzlich durch einen einfachen Gemeinderatsbeschluss erlassen. Folglich besitzt er keine Rechtsnormqualität und entfaltet auch keine allgemein rechtsverbindlichen Wirkungen.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Er stellt seiner Rechtsnatur nach lediglich einen schlichten vorbereitenden Plan dar, dessen unmittelbare Wirkungen sich auf den innergemeindlichen Bereich beschränken, indem er die Absichten der Gemeinde über ihre künftige bauliche Entwicklung abbildet und sich inhaltlich im Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB erschöpft. Die Stadt Freudenberg wurde im Rahmen des § 2 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Ziel dieser Beteiligung ist es, die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die Darstellung von Sondergebieten für Windenergie steht zunächst keiner bekannten Planung der Stadt Freudenberg entgegen.

#### § 249 Abs. 9 BauGB

Sondergebiete für Windenergie an Land in Flächennutzungsplänen gelten als Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG. Somit finden gem. Art. 82b BayBO die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a BayBO keine Anwendung auf diese Flächen. In § 249 Abs. 9 BauGB ist geregelt, dass die Länder für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (Windenergieanlagen) Mindestabstände zur nächstgelegenen Wohnnutzung festlegen können. Entgegen der Stellungnahme der Stadt Freudenberg sind die 1.000 m hier als Höchstmaß (also maximal zulässiger Abstand) angegeben.

Seit 1. Januar 2025 müssen Windenergieanlagen im Außenbereich keine bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen mehr einhalten, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayBO. Diese Abstände konnten entfallen, da ohnehin nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme Abstände einzuhalten sind. In Bayern sind die 1.000 m Abstand ein Bewertungskriterium für Flächen auf Regionalplanebene. Dieser Abstand gilt als Vorsorgeabstand, den die Landesregierung empfiehlt, um Gesundheit, Schallschutz und Naturverträglichkeit zu gewährleisten. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können diese Abstände auch geringer ausfallen. Wie vorstehend dargelegt sind die Mindestabstände im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ermitteln und nachzuweisen. In Baden-Württemberg beträgt der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten zudem nur 700 Meter.

#### § 35 Abs. 2 BauGB

§ 35 Abs. 2 BauGB findet hier wie richtig vorgebracht keine Anwendung. Windenergieanlagen fallen unter den § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen). Auch im § 35 Abs. 1 gilt, dass ein Vorhaben nur zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Hierzu im Folgenden:

#### Abstände zu Wohnbebauung

Der nördliche Geltungsbereich wird aufgrund der teilweisen Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Rohstoffabbau im Entwurf reduziert. Im Westen sowie im Norden wird das nördliche Sondergebiet an die Vorrangfläche W66 angeglichen. Damit vergrößert sich auch der Abstand nach Ebenheid. Das nördliche Sondergebiet entspricht damit in etwa den Abgrenzungen des geplanten Vorranggebietes für Windenergie W66. Aufgrund der Größe des Gebietes und verschiedener Restriktionen ist die Anzahl möglicher neuer Anlagen in diesem Bereich stark beschränkt. In der geplanten Vorrangfläche W66 bzw. in der nördlichen Sondergebietsfläche sind maximal 2 Windenergieanlagen möglich. Da die Regionalplanung frühestens Ende 2025 abgeschlossen ist, soll die Ausweisung eines Sondergebietes hier der Regionalplanung lediglich vorgreifen. Durch die Ausweisung des nördlichen Sondergebietes sind daher nicht mehr Windenergieanlagen möglich als durch das Vorranggebiet ohnehin ermöglicht werden.



**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Umpfenbach ist keine Gemeinde, sondern ein Ortsteil der Gemeinde Neunkirchen, welche die Planungshoheit in dieser Bauleitplanung hat. Ziel der Gemeinde Neunkirchen ist es, die Ausweisung von Flächen für WEA zu forcieren und auch über das geplante Vorranggebiet hinaus zu unterstützen. Wunsch der Gemeinde ist es daher, neben der Entwicklung im nördlichen Geltungsbereich (maximal 2 WEA) zusätzlich im südlichen Geltungsbereich die Voraussetzungen für eine weitere WEA zu schaffen. Der Mindestabstand von 1.000 m ist wie vorstehend beschrieben ein Kriterium der Regionalplanung. Der Abstand ist bezogen zur nächsten Wohnnutzung. In der Begründung zum Flächennutzungsplan steht im Kapitel 2.5: „[...] ca. 1 km entfernt befindet sich der Ortsrand von Ebenheid, der in Richtung Süden durch ein Wohngebiet abgeschlossen wird.“ Das nächste Wohngebäude in Ebenheid befindet sich am „Höhenring 7“. Von diesem Wohnhaus bis zur Landes- bzw. Gemeindegrenze und somit zur nördlichsten Grenze des Geltungsbereiches sind es ca. 980 m. Da die Rotoren nicht über Fremdgrundstücke streifen dürfen können Anlagen generell nicht auf der Grenze errichtet werden. Hierdurch werden mind. 1.000 m Abstand eingehalten. Zudem wird das nördliche Sondergebiet im Entwurf reduziert, wodurch sich dieser Abstand noch vergrößert. Der südliche Standort befindet sich, wie richtig erläutert, in ca. 800 – 900 m Entfernung zum Ortsteil Umpfenbach. Daher kann diese Anlage nicht Teil der Vorrangfläche sein. Bei einer Bauleitplanung (hier Flächennutzungsplan) können die 1.000 m auch unterschritten werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand von 800 m eine Anlage theoretisch immissionsrechtlich möglich ist. Die Darstellung eines Sondergebietes ist daher möglich. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsrechtlichen Genehmigung der jeweiligen Anlage müssen umfassende Gutachten vorgelegt werden (u. a. Lärmschutz, Schattenwurf, etc.).

#### Regionalplanung

Die Stellungnahme der Stadt Freudenberg zur Flächennutzungsplanänderung ist vom 17.03.2025, das Beteiligungsverfahren zum Entwurfsstand (Stand: 01.10.2024) zur Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain endete am 15.01.2025. Im Rahmen dieser Beteiligung wäre es der Stadt Freudenberg möglich gewesen zur Fläche W66 Stellung zu nehmen. Die Beteiligung in der Regionalplanung außerhalb der Planungsregion läuft ebenengerecht über die dortigen Landesplanungsbehörden und Regionalplanungsstellen. Vorranggebiete in ihrer betreffenden Teilregion wurden dementsprechend mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken frühzeitig abgestimmt. Zusätzlich wurden die Landratsämter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens direkt beteiligt. Wie die weitere Beteiligung in benachbarten Bundesländern und die mögliche dortige Einbeziehung der Kommunen stattfindet liegt nicht in der Hand des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain. Die vorgebrachten Hinweise und Bedenken zur Fläche W66 sind damit nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern der Änderung des Regionalplans. Ein Vorgreifen der Regionalplanung durch die gemeindliche Bauleitplanung ist zulässig und beabsichtigt. Die Regierung von Unterfranken sowie der Regionale Planungsverband der Region Bayerischer Untermain teilen die Auffassung, dass das Zusammenspiel zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung in den vorliegenden Unterlagen grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt ist. Die Ausweisung im Flächennutzungsplan geht über die Entwurfskulisse der Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen hinaus. Der Grundsatz 5.2.3-05 des Entwurfs des RP1 legt hierzu zukünftig fest, dass eine Konzentration von Anlagen erfolgen soll, die Vereinbarkeit mit den zukünftig ausgewiesenen Vorranggebieten sichergestellt sowie eine Orientierung am regionalplanerischen Konzept erfolgen soll. Diese Vorgaben werden von den Behörden als erfüllt angesehen. Auch die Überplanung der Vorranggebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist möglich, sofern diese wie im hier vorliegenden Fall die Konkretisierung bzw. Beschleunigung und nicht eine übermäßige Einschränkung zum Ziel hat. Auch die Vereinbarkeit mit den bestehenden Festlegungen des Regionalplans zum Ausbau der Windenergie werden als nachvollziehbar

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

erachtet.

#### Umfassungswirkung

Zur Erheblichkeit der Umfassungswirkung für Ebenheid in Bezug auf die zusätzliche Wirkung der südlichen, nicht vom Vorranggebiet W66 umfassten WEA: Diese WEA befindet sich in größerer Entfernung zum Ortsteil Ebenheid (ca. 1,7 km) und wird von dort aufgrund der Topografie voraussichtlich nicht sichtbar sein. Im Falle einer teilweisen Sichtbarkeit befindet sich diese WEA im Wesentlichen in der Flucht der möglichen WEA-Standorte des Vorranggebietes und wird daher von Ebenheid aus gesehen hinter den beiden nördlichen WEA erscheinen. Daher trägt diese WEA für Ebenheid nicht zu einer Veränderung der Umfassungswirkung bestehender WEA und regionalplanerisch vorgesehener Vorrangflächen für WEA bei.

#### § 9 BImSchG

Aus der zitierten Änderung von § 9 des BImSchG ergibt sich kein Erfordernis zur Anpassung der Planung, oder zur Infragestellung der Rechtmäßigkeit des FNP-Verfahrens. Die Änderung bezieht sich allein auf die Frage, ob das Recht besteht, einen Vorbescheid zu verlangen, um vorab eine verbindliche Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen einer später geplanten WEA zu erwirken. Vorbescheide sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung oder der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorranggebiet Windenergie W66 „Wolfsäcker“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain wurde in der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 06.10.2025 beschlossen und das Abwägungsdokument wurde veröffentlicht. Ergebnis ist, dass das Vorranggebiet W66 „Wolfsäcker“ in der im Entwurf zur 18. Verordnung vorgelegten Form in den Regionalplan aufgenommen werden soll, mit geringfügiger Anpassung der Begründung. Nach Verbindlicherklärung und Bekanntmachung der 18. Verordnung tritt diese voraussichtlich Anfang 2026 in Kraft.

#### Abschließende Abwägung

Die Gemeinde Neunkirchen nimmt die von der Stadt Freudenberg vorgebrachten Bedenken zur Kenntnis.

Die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Verfahrensart / der Rechtmäßigkeit werden wie vorstehend ausgeführt zurückgestellt. Sowohl das Landratsamt als auch Regierung und Planungsverband sind mit der Ausweisung der Sondergebietsflächen im Bereich der Vorrangfläche W66 und südlich daran anschließend einverstanden.

Durch eine sorgfältige Standortwahl (Konzentration der Anlagen) wird eine zusätzliche Belastung durch weitere „Umzingelung“ ausgeschlossen.

Durch die Reduzierung der nördlichen Teilfläche wird der Anregung der Stadt Freudenberg teilweise gefolgt, die Abstände zur Wohnbebauung werden damit vergrößert.

#### **Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme und die dort enthaltenen Bedenken der Stadt Freudenberg zur vorgesehenen Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Durch die Reduzierung der nördlichen Teilfläche wird der Anregung der Stadt Freudenberg teilweise gefolgt, die Abstände zur Wohnbebauung werden damit vergrößert.

**vom 13.11.2025**

Zahl der Mitglieder: 13

**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.**

Anwesend: 8

**Die Sitzung war öffentlich.****TEIL B) Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 25.02.2025 bis 31.03.2025 in Form einer Planauslage im Rathaus des Marktes Bürgstadt durchgeführt, gleichzeitig waren die Unterlagen online auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Hierbei sind folgende Anregungen der Öffentlichkeit eingegangen:

**1. Privatperson, Schreiben vom 24.03.2025**

Der Entwurf des überarbeiteten Regionalplans sieht nördlich der Ortschaft Umpfenbach unter der Planungsziffer W 66 die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) vor. Hiergegen habe ich bereits bei dem Regionalen Planungsverband fristgerecht Einwendungen erhoben.

Daneben möchte die Gemeinde durch eine Änderung des Flächennutzungsplans unter Unterschreitung des im Regionalplanentwurf vorgesehenen Mindest-Siedlungsabstands zum nördlichen Ortsrand von Umpfenbach in einer Entfernung von lediglich 800 Metern die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage ermöglichen. Dazu soll auch noch außerhalb des im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Vorranggebiets „W 66“ südlich der Staatsstraße 507 sowie nördlich davon ein Sondergebiet Windkraft ausgewiesen werden. Dabei wird vorgeblich der Begründung aus „Effizienzgründen“ die Errichtung größtmöglicher Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils rund 300 Metern über Grund angestrebt.

Weder das nördlich der Staatsstraße gelegene Waldgebiet „Winkelschlag“ noch das südlich der Staatsstraße gelegene Waldgebiet „Lehmgrubenschlag“, das ausweislich der Begründung den 1.000 Meter Mindest-Siedlungsabstand unterschreiten soll, sind für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

Dem Vorhaben stehen Belange des Naturschutzes und der Schutzgüter menschliche Gesundheit sowie des Schutzgutes Landschaftsbild entgegen.

Die Beeinträchtigung dieser Belange durch die Ausweisung der geplanten Sondergebiete für Windkraft sind jeweils, für jedes einzelne der genannten Schutzgüter, entgegen den teilweise anderslautenden Einstufungen der Begründung, als „hoch“ einzustufen.

Bereits die hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Naturschutz verbietet die Ausweisung von Sondergebieten für Windkraft. Dies gilt umso mehr für die hohe Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgüter in ihrer Gesamtheit.

In der Anlage 3: Standortdatenblätter zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans heißt es im Unterkapitel W 66 „Wolfsäcker“ im Untertitel „Schutzgüter“ zu dem Kriterium „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ in der Zeile „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“ in der Spalte „Betroffenheit“ lediglich: „Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden“.

Diese Einschätzung ist unrichtig.

In der Zusammenfassung der planerischen Begründung zur angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es immerhin, eine Beeinträchtigung streng geschützter Arten

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

sei nicht auszuschließen.

Tatsächlich beeinträchtigt die Errichtung weiterer Windkraftanlagen nördlich der Gemeinde Umpfenbach und damit die Ausweisung der gewünschten Sondergebiete für Windkraft, streng geschützte Arten und ist daher mit den Belangen des Artenschutzes nicht vereinbar.

Die gesamte Hochfläche nördlich von Umpfenbach, beginnend mit der Abzweigung der Ortszufahrt Umpfenbach, von der von Eichenbühl herkommenden Staatsstraße 507, bis über den weiteren Verlauf der Staatsstraße 507 Richtung Neunkirchen hinaus und weit in die Ebenheider Gemarkung hinein, ist Verbreitungsgebiet folgender streng geschützter Arten:

- Dichte Population des Roten Milans (*Milvus milvus*)
- Dichte Population des Mäusebussards (*Buteo Buteo*)
- Fledermauspopulation in Umpfenbach, welche beim nächtlichen Ausflug auch die Hochflächen nördlich von Umpfenbach in Richtung Ebenheid durchfliegt.

Der Rote Milan gehört zu den streng geschützten Vogelarten gemäß § 7 Absatz 2 Nummern 13 bis 14 des Bundes Naturschutz Gesetzes (BNatSchG). International ist er im Anhang I der EU Vogelschutz Richtlinie gelistet und gehört aufgrund dieser übergeordneten rechtlichen Klassifizierung zu den streng geschützten Arten im Sinne des BNatSchG.

Außerdem unterfällt er Anhang 2 der Berner Konvention von 1979 sowie der Bonner Konvention. 60 % des weltweiten Bestandes des Roten Milans lebt in Deutschland, wobei der deutsche Bestand nach Mitteilung des Landesbundes für Vogelschutz in den letzten 20 Jahren maßgeblich auch durch die Beeinträchtigung der Art durch immer weiter um sich greifende Ausweisung und Errichtung von WKA um 30 % eingebrochen ist.

Auch der Mäusebussard ist durch § 7 Abs. 2 Nummern 13 bis 14 BNatSchG streng geschützt, und ist ebenso wie der Rote Milan im Anhang der EU Vogelschutz Richtlinie gelistet.

Alle heimischen Fledermausarten stehen ebenso als streng und besonders geschützte Arten unter dem Schutzstatus des § 7 Abs. 2 Nummern 13 und 14 des BNatSchG und der genannten Abkommen und Internationalen Schutzbestimmungen.

Überdies ist ein Großteil der in Deutschland vorkommenden Fledermausarten auf der sogenannten „Roten Liste“ der vom Aussterben bedrohten Arten gelistet.

Sämtliche genannten Arten konnte ich persönlich im genannten Gebiet nördlich von Umpfenbach beobachten, da ich seit einigen Jahren Eigentümer eines Anwesens in Umpfenbach bin.

Insbesondere in den sommerlichen Abendstunden sind dort von der Dorfmitte herkommend Fledermäuse von der alten Dorfkirche / Dorfplatz herkommende durchgezogen, um in nördlicher Richtung weiter an den dortigen Feld- und Waldrändern mutmaßlich auf die Jagd nach Beutetieren / Insekten zu gehen.

Mehrere Exemplare der genannten Greifvögel kreisten häufig nördlich von Umpfenbach über den dortigen Feldfluren auf der Suche nach Beute.

Gegen die Ausweisung der Vorrangfläche W 66 erhebe ich Einwendungen. Die Ausweisung der Vorrangfläche für Windkraftnutzung unter der Kennziffer W 66 kollidiert mit den vorrangigen Schutzbelangen der genannten Populationen und hat daher zu unterbleiben.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Die genannten Greifvogelarten sind in besonderer Weise durch die geplante Errichtung von drei Windkraftanlagen gefährdet. Aufgrund ihrer Größe und Flügelspannweite besteht die Gefahr einer Kollision mit den schnell rotierenden Flügeln der Rotoren, wodurch es zu Verletzungen und Tötungen der Vögel kommen wird.

Fledermäuse haben zwar eine geringere Flügelspannweite. Beim Durchqueren der Luftverwirbelungen bzw. Wirbelschleppen der Windkraftanlagen sind sie aber genauso gefährdet. Durch die auftretenden Druckunterschiede in der verwirbelten Luft erleiden sie nämlich auch ohne direkten Kontakt mit den Rotoren innere Verletzungen, die zum Absturz und zum Tod führen.

Dementsprechend sind auch die Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“ laut Begründung und Umweltbericht des Vorentwurfs nicht lediglich als „mittel“ einzustufen. Vielmehr sind die Auswirkungen auf Arten und Lebensräume hoch. Das gilt in gleichem Maß auch für die Erheblichkeit. Auch in diesem Kriterium ist die Einstufung nicht lediglich „mittel“, sondern vielmehr als hoch einzuordnen.

Der Errichtung der geplanten drei Großwindkraftanlagen stehen auch Belange des nicht einhaltbaren Brandschutzes entgegen. Aufgrund von technischen Defekten und auch Überhitzung der schnell drehenden Lagerstellen solcher Windkraftanlagen kommt es immer wieder zum Ausbruch von Bränden in den Rotorgondeln.

Keine der Ortsfeuerwehren im Umkreis der geplanten Großwindkraftanlagen ist für eine Bekämpfung solcher Brände in der Masthöhe von 200 Metern auch nur annähernd ausgerüstet.

Es ist daher zu befürchten, dass es zu Verletzungen und eventuell zum Verlust des Lebens bei dem auf den Gondeln eingesetzten Wartungspersonal kommen kann.

Außerdem besteht dann durch die Gefahr des Abschleuderns brennender Maschinenteile in die Umgebung die Gefahr der Entstehung von Waldbränden.

Aus diesem Grund gehören Großwindkraftanlagen als industrielle Großanlagen der Windkraftindustrie generell nicht in Wälder. Schon gar nicht, wenn dort, wie vorliegend in den Erwägungen zur Änderung des Flächennutzungsplans festgehalten ist, erhaltenswerte Bestände von Weißtannen vorhanden sind, die im Brandfall gefährdet werden oder zerstört werden.

Wollte man hingegen einzelne der umliegenden Ortsfeuerwehren durch Beschaffung von Gerät zur Höhenlöschung und -bergung tauglich ertüchtigen, so würde sich dadurch die vielleicht hinter dem Projekt stehenden finanziellen Überlegungen zur Verpachtung von Gemeindegund an den Projektierer der Großwindkraftanlagen als Verlustgeschäft darstellen. Allein die Anschaffung und die laufende Unterhaltung des entsprechenden feuerwehrtechnischen Gerätes wird nämlich die vielleicht beabsichtigten Pachteinnahmen im unteren fünfstelligen Eurobereich um ein Mehrfaches übersteigen.

Die durch die geplante Ausweisung der Vorrangflächen für Windkraft und die Errichtung der drei Großwindkraftanlagen eintretenden Belastungen für die ortsumliegende Bevölkerung namentlich des Ortsteils Umpfenbach führt zu nicht hinnehmbaren Belastungen.

So ist es solchen Großwindkraftanlagen eigentümlich, dass im Betrieb Lärmbelastungen durch die schnell drehenden Rotoren auftreten. Außerdem führen die im Nachtbetrieb zur Sicherung des Flugverkehrs vorgeschriebenen schnell blinkenden roten Warnlichter der Anlagen zu optischen Beeinträchtigungen.

Auch die Schlagschatten der sich drehenden Rotorblätter führen bei entsprechendem Sonnenstand zu solchen Beeinträchtigungen durch flackernde Licht- und Schattenschläge.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Das Heranrücken der Anlagen durch teilweise Unterschreitung des aus guten Gründen einzuhaltenden Mindestabstands zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 1.000 Metern führt zu erheblichen nicht hinnehmbaren Belastungen der Anwohner.

Die Auswirkungen und die Erheblichkeit der Planänderung auf das Landschaftsbild werden in dem Vorentwurf und der Begründung mit Umweltbericht zwar erkannt und liegen in dem Heranrücken eines im geplanten Ausbauzustand fünf Großwindkraftanlagen umfassenden Windkraftwerkpark in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Umpfenbach. Bestehende Sichtachsen in die umgebende Feldflur und Natur werden dadurch zugebaut und versperrt. In der Blickrichtung vom nördlichen Ortsrand aus verbleibt kein freier Blick mehr auf die umliegende Bewaldung und Feldflur. Vielmehr ist dort in jeder freien Blickrichtung die Aussicht dann durch den Anblick der industriellen Großwindräder der Windkraftindustrie versperrt. Mithin sind diese Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ihre Erheblichkeit nicht lediglich als „mittel bis hoch“, sondern durchgängig als hoch einzustufen.

Es verbietet sich auch, in Anbetracht der geplanten größtmöglichen Windkraftwerke hier beschönigend nur von einer „optisch bedrängenden Wirkung“ für den Ortsteil Umpfenbach zu sprechen.

Vielmehr ist die optische Wirkung für den Ortsteil Umpfenbach regelrecht erschlagend.

In der Begründung unerwähnt bleibt die erhebliche Wertminderung des Immobilienbestandes in Umpfenbach. Der Einfluss von Windkraftwerken auf den Immobilienwert wurde in der Ausarbeitung „Windturbinen reduzieren den Immobilienwert“ im Jahr 2023 durch den diplomierten Architekten und eidg. Dipl. Immobilienbetreuer Ralph Bauert unter Einbeziehung internationaler Studien aus dem gesamten europäischen Raum wissenschaftlich untersucht und bewertet. Danach liegt bei einer Windturbine im Abstand von 300 Meter zur Bebauung die Wertminderung der Immobilie bei 25 Prozent. Bei einer Entfernung von 1.000 Metern beträgt die Wertminderung schon durch eine einzelne Windkraftanlage immer noch 8 Prozent. Erst bei einer Entfernung des Windkraftwerks von mehr als 10 Kilometern ist keine Beeinträchtigung des Immobilienwertes mehr feststellbar.

Diese schon durch ein einzelnes Windrad ausgelöste Wertminderung potenziert sich allerdings durch die Installation mehrerer Windkraftanlagen, wie sie im vorliegenden Planentwurf vorgesehen sind. Werden in der Nähe der Liegenschaft mehrere Windturbinen betrieben, so erhöht dies den Wertverlust, da die Lärmbelästigung größer und der Schattenwurf störender ist. Ein noch höherer Wertverlust tritt nach dieser Studie außerdem bei folgender Sachlage ein: „Mit einem größeren Wertverlust ist zudem bei älteren Liegenschaften oder bei Liegenschaften im ländlichen Raum zu rechnen“. Beide Kriterien sind bei allen Immobilien im Ortsteil Umpfenbach erfüllt.

Mithin ist es keineswegs überzogen, von einem Wertverlust der Immobilien in Umpfenbach durch den geplanten Großwindanlagen-Park in Höhe von mindestens 30 Prozent auszugehen.

Ein Ausgleich finanzieller Art für diesen hohen Wertverlust ist weit und breit nicht in Sicht. § 3 des „Erneuerbaren Energien Gesetzes“ (EEG) zwar an freiwillige Ausgleichszahlungen an die beeinträchtigten Anwohner pro erzeugter kWh Strom. In den Planunterlagen ist von einer Verpflichtung der Investoren zu Ausgleichszahlungen allerdings nichts zu sehen. Appelle an die Freiwilligkeit sind ebenso nutz- wie erwartungsgemäß fruchtlos.

Zwar gibt es aktuelle Planungen in Bayern, durch ein gesetzgeberisches Projekt den Betreibern der Windkraftwerke wenigstens eine eher symbolische Verpflichtung zur Zahlung von 0,01 Cent pro erzeugter Kilowattstunde elektrischer Energie an die in ihrem Vermögen

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

geschädigten Anwohner aufzugeben. So sieht der Entwurf der Staatsregierung in Form des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten vom Vollzug wirtschaftlicher Vorschriften“ in Artikel 20 eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung der geschädigten Anwohner vor.

Allerdings sind die dadurch errechneten Beträge angesichts der hohen oben dargelegten Einbußen am Immobilienwert noch nicht einmal ein symbolisches „Trostpflaster“. Und sowohl die Windkraftindustrie als auch der Verband der Kommunen in Bayern verweigern sich selbst diesen marginalen Ansätzen des Versuchs eine Zahlung an die in ihrem Immobilienvermögen geschädigten Bürger herbeizuführen.

Nach einem Bericht des Bayerischen Rundfunks BR vom 10.03.2025 verwehren sich nämlich der Städte- und Gemeindetag, der Verband der kommunalen Unternehmen (VKU), der Verband der bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft (VBEW), der Landesverband Erneuerbare Energien, der Solarverband und der Windkraftverband kategorisch auch selbst noch diesem bestenfalls als symbolisch zu bezeichnenden finanziellen Ausgleich der Belastungen der Anlieger durch die von den Windkraftwerken verursachten Schäden am Vermögen der Immobilieneigentümer.

### **Beschlussvorschlag des Ingenieurbüros / Verwaltung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bereits gegen die geplante Vorrangfläche W66 im Regionalplan Einwendungen erhoben wurden. Die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorranggebiet Windenergie W66 „Wolfsäcker“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain wurde in der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 06.10.2025 beschlossen und das Abwägungsdokument wurde veröffentlicht. Ergebnis ist, dass das Vorranggebiet W66 „Wolfsäcker“ in der im Entwurf zur 18. Verordnung vorgelegten Form in den Regionalplan aufgenommen werden soll, mit geringfügiger Anpassung der Begründung. Nach Verbindlicherklärung und Bekanntmachung der 18. Verordnung tritt diese voraussichtlich Anfang 2026 in Kraft.

Die Ausführungen zu den Schutzgütern Naturschutz, menschliche Gesundheit und Landschaftsbild erfolgen nachstehend:

#### Zur naturschutzfachlichen Bewertung:

Die Ausführungen zu den naturschutzfachlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Naturschutz ist ein öffentlicher Belang, zu deren Bewertung die zuständigen Träger öffentlicher Belange (Untere Naturschutzbehörde, Bund Naturschutz) beteiligt wurden. Die hier genannten Einwände wurden seitens der Träger öffentlicher Belange nicht genannt. Darüber hinaus wurde begleitend zur Planung des Vorhabenträgers eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) durchgeführt. In dieser wird resümiert, dass bei Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen keine signifikanten Beeinträchtigungen des vorkommenden Artenspektrums durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die saP wird der Begründung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigefügt.

#### Zum Einwand gegen die Ausweisung der Vorrangfläche W66:

Planungsträger der Vorrangfläche W 66 ist nicht die Gemeinde Neunkirchen, sondern der Planungsverband Bayerischer Untermain. Das öffentliche Beteiligungsverfahren für die 18. Verordnung zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain, in der die Vorranggebiete ausgewiesen werden, endete am 15.01.2025. Im

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Rahmen des Beteiligungsverfahrens bestand Gelegenheit, sich zum Vorranggebiet W66 zu äußern. Hinsichtlich des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens wird auf das Abwägungsdokument verwiesen, dass am 06.10.2025 in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes beschlossen wurde.

#### Zum Brandschutz

In unmittelbarer Nähe zum Planbereich befindet sich schon Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Es wird davon ausgegangen, dass hierfür bereits entsprechende Konzepte erarbeitet sind, welche auch auf zusätzlich Anlagen übernommen werden können. Grundsätzlich ist der Brandschutz nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechende Konzepte und Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der einzelfallbezogenen nachfolgenden immissionsrechtlichen Genehmigung darzulegen.

#### Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

##### Schallimmissionen und optische Beeinträchtigungen durch nächtliche Beleuchtung

Eine mögliche Überschreitung von Grenzwerten kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nur grob bewertet werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau und Betrieb der WEA einzuholen.

##### Schattenwurf und Licht- / Schattenschläge

Die WEA, die durch die Planung ermöglicht werden sollen, befinden sich im Norden von Umpfenbach, weshalb hier keine derartigen Effekte zu erwarten sind.

#### Zu Belastungen der ortsumliegenden Bevölkerung

Sondergebiete für Windenergie an Land in Flächennutzungsplänen gelten als Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG. Somit finden gem. Art. 82b BayBO die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a BayBO keine Anwendung auf diese Flächen. In § 249 Abs. 9 BauGB ist geregelt, dass die Länder für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (Windenergieanlagen) Mindestabstände zur nächstgelegenen Wohnnutzung festlegen können. Die 1.000 m sind hier als Höchstmaß (also maximal zulässiger Mindestabstand) angegeben. Seit 1. Januar 2025 müssen Windenergieanlagen im Außenbereich keine bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen mehr einhalten, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayBO. Diese Abstände konnten entfallen, da ohnehin nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme Abstände einzuhalten sind. In Bayern sind die 1.000 m Abstand ein Bewertungskriterium für Flächen auf Regionalplanebene. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können diese Abstände auch geringer ausfallen. Die erforderlichen Abstände sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ermitteln und nachzuweisen.

#### Mögliche optisch bedrängende Wirkung des südlichen WEA-Standorts für Umpfenbach

Im Rahmen des FNP-Verfahrens kann nur eine Vorbewertung durchgeführt werden, da weder der genaue Standort noch die künftige Höhe der WEA festgelegt werden kann. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist eine Höhenbegrenzung grundsätzlich möglich, wenn die optisch bedrängende Wirkung im konkreten Einzelfall so stark ist, dass sie als unzumutbare Beeinträchtigung gilt. Die Schwelle für eine solche Nebenbestimmung ist jedoch hoch, in der Praxis handelt es sich um seltene Ausnahmefälle.

#### Zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können im Rahmen des FNP-Verfahrens nur grob



**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

bewertet werden. WEA haben jedoch generell, je nach Standort und Höhe der Anlage, erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die sich nicht vermeiden lassen. Durch die Bündelung von mehreren WEA in Windparks und die Nutzung topografischer Gegebenheiten zur Abschirmung gegenüber Siedlungsflächen können die negativen Auswirkungen etwas abgemildert werden. Die verbleibenden Betroffenheiten sind Gegenstand der Abwägung mit den übrigen Belangen der Planung.

Die Einstufung der Auswirkungen im Umweltbericht als „mittel bis hoch“ und nicht, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, als durchgängig „hoch“, erfolgte, da sich die möglichen neuen Standorte an einen bestehenden Standort angliedern und somit den Bündelungseffekt nutzen. Ferner profitieren Anlagen im Wald von der kaschierenden Wirkung des Waldes im Fußbereich aus der Ferne sowie der vollständigen optischen Abschirmung durch die Vegetation beim Aufenthalt im Wald, etwa bei der Naherholung.

Aus diesem Grund wird die Bewertung der Auswirkungen und Erheblichkeit im Umweltbericht als „mittel bis hoch“ beibehalten.

#### Zu Wertminderung

Die aufgeführte Studie untersucht und bewertet Wertveränderungen von Immobilien im Bereich von Windturbinen. Dies ist eine rein vergleichende Untersuchung und keine gesetzliche Grundlage, aus welcher unmittelbare Folgen für die Bauleitplanung entstehen. Die Wertminderung von Immobilien ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Ein finanzieller Ausgleich ist bislang durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das Zitat aus dem EEG (§ 3) ist veraltet oder falsch. Im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist befinden sich unter dem zitierten § 3 die Begriffsbestimmungen. Auch gibt es in diesem Gesetz keine andere Fundstelle, in welcher von einer freiwilligen Ausgleichszahlung die Rede ist.

Solange es keine gesetzliche Regelung für eine verbindliche Ausgleichszahlung bei der potenziellen Wertminderung einer Immobilie gibt, kann diese auch nicht im Rahmen einer Bauleitplanung erwirkt werden. Da die Gemeinde nicht Gesetzgeber ist, kann im Rahmen einer Bauleitplanung somit auch kein Ausgleich geschaffen werden, es fehlt hierfür die rechtliche Grundlage.

#### Abschließende Abwägung

##### Vorranggebiet W66

Die Einwendungen hinsichtlich der geplanten Vorrangfläche W66 im Regionalplan können im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht betrachtet werden. Diese sind wie vorstehend dargelegt Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans RP1 und nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

##### Private Belange

Der vorgebrachte private Belang der Wertminderung eines Grundstücks bzw. der darauf befindlichen Immobilie kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht behandelt werden. Der Flächennutzungsplan wird anders als der Bebauungsplan nicht als Satzung, sondern grundsätzlich durch einen einfachen Gemeinderatsbeschluss erlassen. Folglich besitzt er keine Rechtsnormqualität und entfaltet auch keine allgemein rechtsverbindlichen Wirkungen. Er stellt seiner Rechtsnatur nach lediglich einen schlichten vorbereitenden Plan dar, dessen unmittelbare Wirkungen sich auf den innergemeindlichen Bereich beschränken, indem er die Absichten der Gemeinde über ihre künftige bauliche Entwicklung abbildet und sich inhaltlich im Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB erschöpft. Aufgrund der Rechtsnatur eines Flächennutzungsplans als schlichter Plan bestehen gegen ihn grundsätzlich keine

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.02.2005 – 4 NB 17.94).

#### Öffentliche Belange

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen müssen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden (§ 1 Abs. 7 und 8 BauGB). Im konkreten Fall stehen den Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) und den Belangen der Versorgung, insbesondere mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB) die Belange an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), die Belange des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) und die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) gegenüber. Anzumerken ist hierbei, dass gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die zuständigen Behörden und Fachverbände (Untere Naturschutzbehörde und Bund Naturschutz) hatten keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes. Es wurde gefordert eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu erstellen, um mögliche Konflikte auszuschließen. Zwischenzeitlich wurde eine saP ausgearbeitet. Die saP ist Anlage zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung und kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen keine signifikanten Beeinträchtigungen des vorkommenden Artenspektrums durch das Vorhaben zu erwarten sind. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes wird damit Rechnung getragen.

Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden durch die Planung beeinträchtigt. Der Bau von Windenergieanlagen lässt einen gewissen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild nicht vermeiden. Im Rahmen der Flächenausweisung wurde versucht eine Konzentration der Anlagen an einem Standort im Gemeindegebiet zu bündeln. In Verbindung mit den bereits bestehenden Anlagen, wird die Wirkung zwar verstärkt, ist aber aufgrund der bestehenden Vorbelastung vertretbar. Die Gemeinde Neunkirchen misst daher den gem. § 2 EEG überragenden öffentlichen Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Belangen der Versorgung mit Energie hier ein höheres Gewicht bei.

Die Belange an gesunde Wohnverhältnisse werden hier durch Schattenwurf, Lärm und Brandschutz berührt. Ein Schattenwurf kann durch die Lage der Anlagen nördlich der Siedlungsflächen ausgeschlossen werden. Durch die Abstände der Anlagen von mind. 800 m zur nächsten Wohnbebauung ist von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohnverhältnisse nicht auszugehen. Die Abschließende immissionsrechtliche Beurteilung (und auch die Beurteilung des Brandschutzes) erfolgt erst nach Festlegung der genauen Anlagenstandorte im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung und kann nicht abschließend im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung geklärt werden. Da im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Immissionsrichtwerte eingehalten / sichergestellt werden müssen, werden die Belange der gesunden Wohnverhältnisse sichergestellt.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.****Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Die Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehendem Beschlussvorschlag behandelt.

Der weitere zeitliche Ablauf sieht vor, im Amt- und Mitteilungsblatt vom 02. Dezember 2025 einen Bekanntmachungstext zu veröffentlichen sowie die Träger der öffentlichen Belange und die Bürger gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Anschluss vom Planungsbüro zusammengetragen, fachlich bewertet und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 16. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und integriertem Umweltbericht in der Fassung vom 13. November 2025 des Büros Wegner Stadtplanung, Veitshöchheim und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB.

**3. Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses, Ringstraße 3**

Antragsteller sind die Eheleute Natalie und Christian Gehrig, Eigentümer der Ringstraße 3, Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Im Zusammenhang mit der Einbeziehungssatzung wurde das ursprüngliche Außenbereichsgrundstück, bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zugewiesen. Das Grundstück ist demnach bebaubar.

Das Vorhaben ist nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben fügt sich städtebaulich ein und orientiert sich an der Umgebungsbebauung. Nachbarbelange werden nicht berührt.

Die Nachbarunterschriften wurden erteilt und Stellplätze werden in ausreichender Anzahl nachgewiesen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.****4. Bauantrag auf Sanierung des Daches mit baulichem Umbau und Ausbau des Dachgeschosses, Balkonbauten mit Außentreppe und Anbau eines Wintergartens, Brunnenstraße 4**

Antragsteller ist Christian Ballweg, Eigentümer der Brunnenstraße 4, Fl.-Nr. 20 + 23, Gemarkung Richelbach. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Der Antragsteller beabsichtigt an der östlichen Gebäudeseite einen Balkon auf Dachgeschossebene mit Außentreppe sowie einen Schuppen und an der südlichen Gebäudeseite zwei Balkone auf Obergeschossebene mit Außentreppe und einen Wintergarten zu errichten.

Das Vorhaben ist nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigt der Antragsteller eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, nachdem die erforderlichen Abstandsflächen – der westlichen Gebäudeseite - nicht vollständig auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden können. Aus diesem Grund wären die Abstandsflächen vom angrenzenden Grundstückseigentümer zu übernehmen. Eine schriftliche Bestätigung liegt vor. Inwieweit eine Abweichung erteilt werden kann, obliegt dem Landratsamt Miltenberg als zuständige Instanz in bauordnungsrechtlichen Fragen.

Das Bauvorhaben fügt sich städtebaulich ein.

Die Nachbarunterschriften wurden erteilt. Zusätzliche Stellplätze sind nicht erforderlich.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag auf Sanierung des Daches mit baulichem Umbau und Ausbau des Dachgeschosses, Balkonbauten mit Außentreppe, Anbau eines Wintergartens sowie Errichtung eines Schuppens wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**5. Bauantrag auf Nutzungsänderung der Terrasse zu Wohnraum, Neubau eines Carports und Anbau an die bestehende Garage, Ringstraße 8**

Antragsteller sind die Eheleute Bernd und Katja Scheurich, inzwischen ehemalige Eigentümer (zum Zeitpunkt der Antragstellung waren die Eheleute noch Eigentümer des Anwesens) der Ringstraße 8, Fl.-Nr. 135/1, Gemarkung Umpfenbach. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Das Vorhaben ist nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Das Bauvorhaben ist zulässig,

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Bei der Vorbereitung zum Verkauf des Wohnhauses sind die Eheleute Scheurich auf Unstimmigkeiten in der Wohnflächenberechnung gestoßen und haben aus diesem Grund Kontakt mit der Gemeindeverwaltung und der Bauaufsichtsbehörde aufgenommen. Bei dieser Prüfung ist aufgefallen, dass der Anbau an die bestehende Garage und Neubau des Carports (beides sog. Grenzgaragen), sowie die Umnutzung der Terrasse zu Wohnzwecken nicht genehmigt wurden.

Grundsätzlich beträgt die maximal zulässige Grenzbebauung an einer Grenze 9,00 m und an allen Grundstücksgrenzen gemeinsam 15,00 m. Durch die Garage, mit einer Länge von ca. 10,50 m und den Carport, mit einer Länge von rund 7,00 m, wird die zulässige Grenzbebauung deutlich überschritten und eine Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO scheidet aus.

Um diesen Zustand zu heilen, müssten die Abstandsflächen durch den angrenzenden Grundstücksnachbar (hier: Gemeinde Neunkirchen) übernommen werden.

Die Abstandsflächenübernahme hätte zur Folge, dass der betroffene Grundstückseigentümer, sprich die Gemeinde Neunkirchen, sich damit dauerhaft verpflichtet, in der übernommenen Abstandsfläche keine Gebäude und gleichgestellten Anlagen zu errichten, für die die Einhaltung einer Abstandsfläche erforderlich ist. Ferner müssen die übernommenen Abstandsflächen bei einem eigenen Bauvorhaben beachten werden. Die betroffenen Grundstücksflächen dürfen nicht nochmals für die auf dem belasteten Grundstück befindlichen Abstandsflächen herangezogen werden.

Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat Neunkirchen dazu entschieden, die Abstandsflächen für den Carport und die Garage nicht zu übernehmen. Die Gemeinde Neunkirchen tritt hier als betroffenen Grundstückseigentümer privatrechtlich und nicht öffentlich-rechtlich in Erscheinung.

Inwieweit dennoch eine Abweichung von den Vorschriften des Abstandsflächenrechts erteilt werden kann, obliegt dem Landratsamt Miltenberg als zuständige Instanz in bauordnungsrechtlichen Fragen.

Die angrenzenden Grundstückseigentümer haben dem Vorhaben zugestimmt.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag auf Nutzungsänderung der Terrasse zu Wohnraum, Neubau eines Carports und Anbau an die bestehende Garage wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen umfasst jedoch nicht die Zustimmung auf Übernahme der Abstandsflächen durch die Gemeinde Neunkirchen für das Grundstück Fl.-Nr. 135/1, Ringstraße 8.

**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.****6. Antrag von GR Thomas Ulrich auf Einrichtung eines gemeindlichen Instagram-Kanals zur Förderung des Gemeindelebens, der Bürgerkommunikation und der Attraktivität der Gemeinde Neunkirchen**

Mit Schreiben vom 18.10.2025 ging der Verwaltung ein Antrag von GR Ulrich auf Einrichtung eines gemeindlichen Instagram-Kanals zur Förderung des Gemeindelebens, der Bürgerkommunikation und der Attraktivität der Gemeinde Neunkirchen ein.

Folglich das Schreiben:

*„Hiermit reiche ich den Vorschlag ein, für die Gemeinde Neunkirchen einen offiziellen Account auf der Social-Media-Plattform Instagram einzurichten.*

*Begründung und Zielsetzung:*

*In der heutigen Zeit spielt die Kommunikation über soziale Medien eine zentrale Rolle. Ein eigener Instagram-Kanal bietet der Gemeinde Neunkirchen eine moderne, visuelle und reichweitenstarke Plattform, um folgende Ziele zu erreichen:*

- *Förderung des Gesamtbildes der Gemeinde und des Vereinslebens*
- *Präsentation der Vorzüge der Gemeinde (Natur, Infrastruktur, Lebensqualität).*
- *Bewerbung des lokalen Vereinslebens, von Veranstaltungen und kulturellen Highlights.*
- *Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der lokalen Identität.*
- *Verbesserte Bürgerkommunikation:*
- *Schnellere und direktere Mitteilung von gemeindlichen Anliegen, Neuerungen, Bekanntmachungen und Terminen jeglicher Art.*
- *Erhöhung der Reichweite wichtiger Informationen, insbesondere bei jüngeren Bürgerinnen und Bürgern.*
- *Attraktivitätssteigerung für Neu-Bürger und Wirtschaft:*
- *Anschauliche Vermittlung der Vorteile des Lebens in der Gemeinde (z. B. Vorstellung von Bauplätzen, Kinderbetreuungsangeboten, ärztliche Versorgung, ortsansässige Betriebe, Freizeitmöglichkeiten).*
- *Erleichterung des Zusammenwachsens für mögliche neue Mitbürger durch authentische Einblicke in das Gemeindeleben.*
- *Vernetzung und regionale Präsenz*
- *Möglichkeit zur Vernetzung und Interaktion mit ortsansässigen Vereinen, Unternehmen sowie anderen umliegenden Gemeinden und regionalen Akteuren über die Internetpräsenz.*

*Fazit:*

*Die Einrichtung eines Instagram-Kanals ist eine zukunftsorientierte und kosteneffiziente Maßnahme, um die Transparenz, Attraktivität und Bürgerbeteiligung in unserer Gemeinde*

**vom 13.11.2025**

Zahl der Mitglieder: 13

**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.**

Anwesend: 8

**Die Sitzung war öffentlich.**

*nachhaltig zu steigern und unsere Stärken nach innen und außen zu kommunizieren.*

*mit freundlichen Grüßen*

*Thomas Ulrich"*

Um einen solchen Kanal regelmäßig, professionell und datenschutzkonform zu betreuen, bedarf es entsprechendes Personal.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Einrichtung eines Instagram-Kanals daher nur dann realisierbar, wenn zusätzliche personelle Ressourcen bereitgestellt werden oder externe Unterstützung in Betracht gezogen wird.

Die gemeindliche Instagram-Seite des Marktes Bürgstadt wird durch das gemeindliche Event- & Marketing-Team betreut und gepflegt. Die Betreuung und Pflege beinhalten keine journalistischen und graphischen Tätigkeiten (z. B. Gestaltung von Anzeigen und Texten), sondern konzentrieren sich vorwiegend darauf, fertige Anzeige und Texte hochzuladen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Verwaltungsseitig wird ausschließlich die Möglichkeit gesehen, auch den Instagram-Kanal der Gemeinde Neunkirchen vom Marketing-Team des Marktes Bürgstadt in gleicher Weise pflegen und betreuen zu lassen. Der entstandene Zeitaufwand wäre intern umzubuchen, sodass auch der Gemeinde Neunkirchen dadurch zwangsläufig weitere Kosten entstehen.

Vom Gemeinderat ist festzulegen, wie mit dem Antrag auf GR Ulrich umgegangen werden soll.

3. Bgm. Hennig bat den Antragsteller bzw. Initiator des heutigen Beratungspunktes darum, seine Beweggründe oder Motivation für den Antrag nochmals persönlich vorzubringen.

GR Ulrich merkte an, dass die Gemeinde Neunkirchen eine der wenigen Kommunen ist, die nicht in den sozialen Netzwerken wie Instagram vertreten ist. Er teilte mit, dass speziell über Instagram die Bürger schneller und direkter über Neuerungen, Bekanntmachungen, kurzfristige Straßensperrungen etc. erreicht werden können. Auch könnte ein eigener Kanal dazu beitragen, dass Neubürger innerhalb der Gemeinde leichter Anschluss finden.

GR Eisenhauer befürwortete den Antrag.

GR Knörzer merkte an, dass er Pflege und Betreuung des gemeindlichen Instagram-Kanals im Aufgabengebiet des künftigen Bürgermeisters sieht, ggf. in Zusammenarbeit mit seinen beiden Stellvertretern.

3. Bgm. Hennig lobte ebenfalls den Antrag von GR Ulrich. Gleichzeitig stellte er klar, dass die Mitarbeiterin des Marktes Bürgstadt ausschließlich fertige Anzeige und Texte entgegennehmen und hochladen würde.

3. Bgm. Hennig sprach sich dafür aus, die Zugangsdaten für die gemeindliche Instagram-Seite nicht an eine Vielzahl von Personen rauszugeben, sondern gebündelt an einer, maximal an zwei Stellen zu belassen. Die Gemeinde Neunkirchen muss die Kontrolle darüber haben, welche Texte und Anzeigen hochgeladen werden.

Mit diesem Vorschlag bestand Einverständnis.

## 9. Sitzung des Gemeinderates Neunkirchen

Blatt 54

vom 13.11.2025

Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines gemeindlichen Instagram-Kanals zur Förderung des Gemeindelebens, der Bürgerkommunikation und der Attraktivität der Gemeinde Neunkirchen.

Der Instagram-Kanal wird vom Marketing & Event-Team des Marktes Bürgstadt eingerichtet, betreut und gepflegt. Die dadurch entstandenen Kosten bzw. der Zeitaufwand werden intern umgebucht.

### **7. Sitzungstermine 2026**

Die Sitzungstermine für das Jahr 2026 sind wie folgt vorgesehen:

22.01.2026	02.07.2026
05.02.2026	(evtl.) 06.08.2026
05.03.2026	17.09.2026
16.04.2026	08.10.2026
07.05.2026 (konstituierende Sitzung)	12.11.2026
11.06.2026	03.12.2026

3. Bgm. Hennig schlug vor, den ersten Sitzungstermin im neuen Jahr auf den 15.01.2026 zu verschieben, sodass der Abstand zur Februarsitzung mindestens drei Wochen beträgt.

Mit diesem Vorschlag bestand Einverständnis.

Die Sitzungstermine für das Jahr 2026 finden wie folgt statt:

15.01.2026	02.07.2026
05.02.2026	(evtl.) 06.08.2026
05.03.2026	17.09.2026
16.04.2026	08.10.2026
07.05.2026 (konstituierende Sitzung)	12.11.2026
11.06.2026	03.12.2026

**Beschluss: Ja 8 Nein 0**

Den vorgeschlagenen Sitzungsterminen für 2026 wird zugestimmt.

### **8. Anfragen und Informationen**

#### **8.1. Aufstellung einer weiteren Sitzbank auf dem Friedhof Umpfenbach**



**vom 13.11.2025**Zahl der Mitglieder: 13  
Anwesend: 8**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

3. Bgm. Hennig teilte mit, dass vor circa 3 Wochen, auf Bitten von ortsansässigen Bürgern, eine weitere Sitzbank an den pflegearmen Urnenerdgräbern, Friedhof Umpfenbach aufgestellt wurde.

**8.2. St. Martinsumzug in Neunkirchen und den Ortsteilen**

GR Ulrich teilte mit, dass seit mehreren Jahren jeder Ortsteil, zur gleichen Zeit, seinen eigenen St. Martinsumzug veranstaltet. Darüber hinaus organisiert auch die Kindertagesstätte Höhenwichtel, meist einen Tag vorher, einen eigenen Umzug. GR Ulrich erwähnte, dass er aus den Reihen der Eltern angesprochen wurde, ob der Umzug der Kindertagesstätte Höhenwichtel zwingend erforderlich ist, nachdem die einzelnen Ortsteile ohnehin einen Umzug organisieren. GR Ulrich schlug vor, dass die Erzieherinnen jährlich abwechselnd in den einzelnen Ortsteilen mitlaufen und dort den Umzug begleiten.

GR Scheurich entgegnete, dass die beiden Termine seines Wissens bisher immer gut angekommen und angenommen wurden.

Herr Schuhmacher teilte mit, dass das Thema Kindergartenintern bereits diskutiert und demnächst mit dem Elternbeirat besprochen werden soll.

**Anschließend nicht öffentliche Sitzung**